

## RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1996

### *Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden*

#### DIE SITUATION IN BURUNDI<sup>1</sup>

##### Beschlüsse

Auf seiner 3616. Sitzung am 5. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi:

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Dezember 1995 (S/1995/1068)"<sup>2</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>3</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die Entwicklungen in Burundi<sup>4</sup> geprüft. Der Rat teilt die tiefe Besorgnis des Generalsekretärs über die Situation in Burundi, wo es täglich zu Tötungen, Massakern, Folterungen und willkürlichen Inhaftierungen kommt. Er verurteilt auf das nachdrücklichste die Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, welche sofort eingestellt werden müssen. Er ermutigt alle Staaten, die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Personen daran zu hindern, ins Ausland zu reisen und eine wie auch immer geartete Unterstützung zu erhalten. Er bringt von neuem seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über Radiostationen, die zu Haß und Völkermord aufrufen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte, bei der Ausfindigmachung und Schließung dieser Sender zu kooperieren. Der Rat fordert alle Beteiligten in Burundi auf, größte Zurückhaltung zu üben und alle Gewalthandlungen zu unterlassen. Er wiederholt, daß alle, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, dafür individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die Bedeutung, die er der Arbeit der gemäß seiner Resolution 1012 (1995) vom 28. August 1995 eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission beimißt, und beabsichtigt, das Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Januar 1996,

das einen Zwischenbericht über diese Arbeit enthält<sup>5</sup>, sorgfältig zu prüfen.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die jüngsten Angriffe auf Personal internationaler humanitärer Organisationen, die zur Aussetzung unverzichtbarer Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene und zum vorübergehenden Abzug internationalen Personals geführt haben. Der Rat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen zu bitten, Burundi einen Besuch abzustatten, um mit den burundischen Behörden mögliche Schritte zur Entschärfung der Situation zu erörtern. Er unterstreicht, daß die Behörden in Burundi für die Sicherheit des Personals der internationalen humanitären Organisationen und der dortigen Flüchtlinge und Vertriebenen verantwortlich sind, und fordert die Regierung Burundis auf, für die ausreichende Sicherheit der Nahrungsmittelkonvois und des humanitären Personals Sorge zu tragen.

Der Rat ist darüber erfreut, daß der neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi sein Amt angetreten hat, und fordert alle Beteiligten auf, ihn in seinen Anstrengungen zu unterstützen. Er würdigt die Bemühungen des Büros des Sonderbeauftragten um die Förderung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung in Burundi sowie die Rolle, die die Organisation der afrikanischen Einheit in dem Land spielt. Er begrüßt den von der Organisation der afrikanischen Einheit am 19. Dezember 1995 in Addis Abeba gefaßten Beschluß, das Mandat ihrer Mission in Burundi um weitere drei Monate zu verlängern und den Zivilanteil der Mission zu verstärken. Der Rat begrüßt außerdem das Ergebnis der Kairoer Konferenz der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets vom 28. und 29. November 1995, unterstützt die Tätigkeit der von der Konferenz ernannten Vermittler und unterstreicht erneut, für wie wichtig er es hält, daß alle Staaten im Einklang mit den in der Erklärung von Kairo<sup>6</sup> enthaltenen Empfehlungen sowie den Empfehlungen der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet handeln. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft insgesamt die Situation in Burundi weiterhin aufmerksam verfolgt, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Kontakte und Besuche zu intensivieren.

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

<sup>3</sup> S/PRST/1996/1.

<sup>4</sup> *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1068.

<sup>5</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/8.

<sup>6</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1001.

Der Rat nimmt die im Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1995 erwähnten Vorschläge zur Kenntnis. Er wird diese und die sonstigen Vorschläge, die der Generalsekretär im Lichte der Berichte der Mission Frau Ogas und seines Sonderbeauftragten für Burundi gegebenenfalls vorlegt, prüfen. Er ersucht den Generalsekretär außerdem, zu prüfen, welche Rolle das Personal der Vereinten Nationen in der Region und anderes Unterstützungspersonal in Burundi spielen könnten.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für den Regierungspakt vom 10. September 1994<sup>7</sup>, der den institutionellen Rahmen für die nationale Aussöhnung in Burundi darstellt, und für die Regierungsinstitutionen, die im Einklang mit dem Pakt geschaffen wurden. Er fordert alle politischen Parteien, militärischen Kräfte und Teile der bürgerlichen Gesellschaft in Burundi erneut auf, den Regierungspakt uneingeschränkt zu achten und umzusetzen und die im Einklang mit dem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen weiterhin zu unterstützen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 12. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>8</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Januar 1996 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Untersuchungskommission in Burundi<sup>5</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis. Sie unterstreichen erneut, welche Bedeutung sie der Tätigkeit der Kommission und den Untersuchungen beimessen, die sie zur Zeit durchführt. Sie unterstreichen außerdem, daß alle Beteiligten mit der Kommission in vollem Umfang zusammenarbeiten müssen. Die Ratsmitglieder begrüßen es, daß sich die Organisation der afrikanischen Einheit, wie ihnen von Ihrem Beauftragten berichtet, sich damit einverstanden erklärt hat, es ihren Beobachtern in Burundi in Anbetracht der Sicherheitslage zu gestatten, die Bediensteten der Kommission bei ihrer Arbeit zu begleiten.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, von Ihnen laufend über die Fortschritte in der Tätigkeit der Kommission unterrichtet zu werden und zu gegebener Zeit den in Ratsresolution 1012 (1995) erbetenen abschließenden Bericht zu erhalten."

Auf seiner 3623. Sitzung am 29. Januar 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Burundis und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

<sup>7</sup> Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/190.

<sup>8</sup> S/1996/27.

"Die Situation in Burundi:

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Dezember 1995 (S/1995/1068)<sup>2</sup>

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Januar 1996 (S/1996/36)<sup>9</sup>.

### **Resolution 1040 (1996) vom 29. Januar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Januar 1996<sup>3</sup>,

*nach Behandlung* der Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1995<sup>4</sup> und 16. Januar 1996<sup>10</sup> an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

*zutiefst besorgt* über die weitere Verschlechterung der Situation in Burundi und über die Bedrohung, die dies für die Stabilität der Region insgesamt bedeutet,

*unter entschiedenster Verurteilung* derjenigen, die für die zunehmende Gewalt, insbesondere auch gegen Flüchtlinge und das internationale humanitäre Personal, verantwortlich sind,

*in Unterstreichung* der Wichtigkeit, die er der Fortsetzung der humanitären Hilfe für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Burundi beimißt,

*sowie in Unterstreichung* der Verantwortung, die die Behörden in Burundi für die Sicherheit des internationalen Personals sowie der Flüchtlinge und Vertriebenen in dem Land tragen,

in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über den Besuch, den die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen auf Ersuchen des Generalsekretärs Burundi vor kurzem abgestattet hat, sowie über die Pläne für die Einrichtung eines ständigen Mechanismus für Konsultationen über Sicherheitsfragen zwischen der Regierung Burundis, den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen,

*betonend*, daß die Verfolgung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung durch alle Beteiligten in Burundi von höchster Wichtigkeit und Notwendigkeit ist,

*sowie betonend*, welche Bedeutung er der Fortsetzung und Verstärkung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beimißt, eine weitere Verschlechterung der Situation in Burundi abzuwenden und den Dialog und die nationale Aussöhnung in dem Land zu fördern,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Mitarbeiter, die Or-

<sup>9</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

<sup>10</sup> Ebd., Dokument S/1996/36.

ganisation der afrikanischen Einheit und ihre Militärbeobachter in Burundi, die Europäische Union sowie die Vermittler, die von der am 28. und 29. November 1995 in Kairo abgehaltenen Konferenz der Staatsoberhäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets ernannt wurden, derzeit unternehmen,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für den Regierungspakt vom 10. September 1994<sup>7</sup> und für die im Einklang mit diesem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen,

1. *verlangt*, daß alle Beteiligten in Burundi Zurückhaltung üben und Gewalthandlungen unterlassen;

2. *verleiht seiner uneingeschränkten Unterstützung* für die Anstrengungen *Ausdruck*, die der Generalsekretär und andere in Unterstützung des Regierungspakts<sup>7</sup> unternehmen, um einen umfassenden politischen Dialog zu erleichtern, der auf die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie, der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in Burundi gerichtet ist;

3. *fordert* alle Beteiligten in Burundi *auf*, sich in einem positiven Geist ohne Säumen an diesem Dialog zu beteiligen und die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und anderer um die Erleichterung dieses Dialogs zu unterstützen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten, bei der Ausfindigmachung und Schließung von Hörfunksendern, die zu Haß und Gewalthandlungen in Burundi aufstacheln, zu kooperieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den beteiligten Mitgliedstaaten zu prüfen, welche weiteren vorbeugenden Maßnahmen unter Umständen erforderlich sind, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern, und gegebenenfalls Eventualfallpläne auszuarbeiten;

6. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär eine technische Sicherheitsmission nach Burundi entsandt hat, die prüfen soll, wie die bestehenden Sicherheitsregelungen für das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der Schutz der humanitären Einsätze verbessert werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat genau unterrichtet zu halten, namentlich auch über die von ihm nach Burundi entsandte technische Sicherheitsmission, und dem Rat bis zum 20. Februar 1996 einen umfassenden Bericht über die Situation vorzulegen, der auch die Fortschritte bei seinen Bemühungen um die Erleichterung eines umfassenden politischen Dialogs und die nach Ziffer 5 ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Eventualfallpläne, behandelt;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, im Lichte dieses Berichts und der weiteren Entwicklung in der Situation,

a) die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, namentlich ein Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art nach Burundi sowie Reisebeschrän-

kungen und andere Maßnahmen gegen diejenigen Führer in Burundi, die weiter zu Gewalt aufrufen;

b) zu prüfen, welche sonstigen Maßnahmen erforderlich sein könnten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3623. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3639. Sitzung am 5. März 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis, Kongos, Nigerias, Norwegens, Ruandas und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1996/116)"<sup>9</sup>.

### **Resolution 1049 (1996) vom 5. März 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi, insbesondere der Erklärung vom 5. Januar 1996<sup>3</sup> und der Resolution 1040 (1996) vom 29. Januar 1996,

*im Hinblick* auf die von der Regierung Burundis in ihrem Schreiben vom 13. Februar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>11</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Staatspräsidenten und des Ministerpräsidenten von Burundi sowie der anderen Mitglieder der Regierung zur Beruhigung der Situation in dem Land,

*zutiefst besorgt* über die Unterstützung, die bestimmte Gruppen in Burundi von einigen Urhebern des Völkermordes in Ruanda erhalten, und die daraus entstehende Gefahr für die Stabilität in der Region,

*sowie zutiefst besorgt* über alle Gewalthandlungen in Burundi und die weiterhin andauernde Aufwiegelung zu ethnischem Haß und Gewalt durch Radiostationen sowie über die zunehmenden Aufrufe zu Ausgrenzung und Völkermord,

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß das Andauern des Konflikts nachteilige Auswirkungen auf die humanitäre Situation und auf die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft mit sich gebracht hat, dem Volk Burundis auch künftig Unterstützung zu gewähren,

<sup>11</sup> Ebd., Dokument S/1996/110, Anlage.

mit Unterstützung für die Arbeit der mit Resolution 1012 (1995) vom 28. August 1995 eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>5</sup>, in dem er berichtet, daß die Kommission der Auffassung ist, daß das derzeit zu ihrem Schutz bereitgestellte Sicherheitspersonal der Vereinten Nationen nicht ausreichend ist,

*von neuem darauf hinweisend*, daß es für alle Beteiligten in Burundi, einschließlich der Extremisten innerhalb und außerhalb des Landes, dringend notwendig ist, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die derzeitige Krise zu entschärfen und sich einem Dialog zu verschreiben, der darauf abzielt, eine dauerhafte politische Regelung herbeizuführen und Bedingungen zu schaffen, die der nationalen Aussöhnung förderlich sind,

*in Bekräftigung seiner Verpflichtung*, dem Volk Burundis bei der Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung behilflich zu sein,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, Vorbereitungen zu treffen, um eine Eskalation der derzeitigen Krise in Burundi rechtzeitig absehen und verhindern zu können,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für den Regierungspakt vom 10. September 1994<sup>7</sup> und für die im Einklang mit diesem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1996<sup>12</sup>;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* alle gegen Zivilpersonen, Flüchtlinge und internationales humanitäres Personal begangenen Gewalthandlungen sowie die Tötung von Regierungsvertretern;

3. *verlangt*, daß alle Beteiligten in Burundi alle Gewalthandlungen, die Aufwiegelung zu Gewalt und Versuche zur Destabilisierung der Sicherheitslage oder zur Stürzung der Regierung durch Gewalt oder sonstige nicht verfassungsgemäße Mittel unterlassen;

4. *fordert* alle Beteiligten in Burundi *auf*, dringend ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen und im Rahmen der nationalen Debatte, auf die sich die Unterzeichner des Regierungspakts<sup>7</sup> geeinigt hatten, gegenseitiges Entgegenkommen zu zeigen und die Bemühungen um die nationale Aussöhnung zu verstärken;

5. *wiederholt seine Bitte* an die Mitgliedstaaten und an andere, bei der Ausfindigmachung und Schließung der Radiostationen, die zu Haß und Gewalthandlungen in Burundi aufstacheln, zu kooperieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit interessierten Staaten und Organisationen dem Rat über Möglichkeiten zur Einrichtung, namentlich auch mit Hilfe frei-

williger Beiträge, einer Radiostation der Vereinten Nationen in Burundi Bericht zu erstatten, welche die Aussöhnung und den Dialog fördern und konstruktive Informationen vermitteln und die Tätigkeit anderer Organisationen der Vereinten Nationen unterstützen soll, insbesondere was Flüchtlinge und Rückkehrer betrifft;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der Internationalen Untersuchungskommission voll zusammenzuarbeiten, erinnert die Regierung Burundis an ihre Verantwortung, die Sicherheit und den Schutz der Mitglieder und des Personals der Kommission zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit der Regierung Burundis und der Beobachtermission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi im Hinblick darauf fortzuführen, daß der Kommission die entsprechende Sicherheit gewährleistet werden kann, und bittet die Mitgliedstaaten, angemessene freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Kommission zu leisten;

8. *bekundet seine feste Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Sonderbeauftragten, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Union, der ehemaligen Staatspräsidenten Nyerere und Carter und der anderen von der Kairoer Konferenz der Staatsoberhäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets ernannten Vermittler sowie anderer, die den politischen Dialog in Burundi zu erleichtern suchen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, für die nationale Debatte politische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und die regionalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich bereitzuhalten, um die von den Parteien in Richtung auf einen politischen Dialog erzielten Fortschritte zu unterstützen, und mit der Regierung Burundis bei den Initiativen für einen umfassenden Wiederaufbau in Burundi zusammenzuarbeiten, einschließlich bei der Streitkräfte- und Polizeireform, der Rechtshilfe, Entwicklungsprogrammen und der Unterstützung bei internationalen Finanzinstitutionen;

10. *ermutigt* die Organisation der afrikanischen Einheit, die Personalstärke ihrer Beobachtermission in Burundi zu erhöhen, wie von der Regierung Burundis offiziell beantragt, und unterstreicht, daß die Militärbeobachter in der Lage sein müssen, ohne Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit in allen Landesteilen tätig zu werden;

11. *bekundet seine Entschlossenheit und seine Bereitschaft*, den Parteien bei der Durchführung ihrer durch politischen Dialog erzielten Vereinbarungen behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung Burundis, den Staatsoberhäuptern des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, den betroffenen Mitgliedstaaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Europäischen Union die Vorbereitungen für die Einberufung einer Regionalkonferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu intensivieren, bei der die Probleme der politischen und wirt-

<sup>12</sup> Ebd., Dokument S/1996/116.

schaftlichen Stabilität sowie des Friedens und der Sicherheit der Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet behandelt werden sollen;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Organisation der afrikanischen Einheit nach Bedarf fortzusetzen, was die Eventualfallplanung sowohl für mögliche Schritte zur Unterstützung eines umfassenden Dialogs als auch für rasche humanitäre Maßnahmen betrifft, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommen sollte;

14. *beschließt*, die Situation ständig zu verfolgen und die Empfehlungen des Generalsekretärs im Lichte der Entwicklungen in Burundi weiter zu prüfen, und bekundet seine Bereitschaft, gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten, einschließlich derjenigen, die in Resolution 1040 (1996) genannt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Burundi genau auf dem laufenden zu halten, einschließlich über seine Bemühungen, einen umfassenden politischen Dialog zu erleichtern, dem Rat für den Fall einer ernsthaften Verschlechterung der Situation Bericht zu erstatten und ihm bis zum 1. Mai 1996 einen vollständigen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3639. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3659. Sitzung am 25. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 1996 (S/1996/313)<sup>13</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>14</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. April 1996 an den Ratspräsidenten über die derzeitige Situation in Burundi<sup>15</sup> Kenntnis genommen, das aufgrund des in Resolution 1049 (1996)

enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär vorgelegt wurde, den Rat über die Situation unterrichtet zu halten.

Der Rat ist in großer Sorge über die in jüngster Zeit eingetretene Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen und der politischen Zusammenarbeit in Burundi. Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen. Der Rat ist gleichermaßen besorgt angesichts der Berichte über Erklärungen, in denen zur Bewaffnung der Zivilbevölkerung aufgerufen wird, was ernste Folgen haben könnte. Die drastische Zunahme der Gewalt im ganzen Land behindert schon jetzt schwer die Gewährung humanitärer Hilfe und könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Geber auswirken, zur Unterstützung der Bemühungen des Volkes von Burundi um Aussöhnung und Wiederaufbau Entwicklungshilfe zu gewähren.

Der Rat fordert die Behörden und alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und die Kohäsion, die Einheit und den politischen Willen zu beweisen, die für die Beilegung des Konflikts mit friedlichen Mitteln erforderlich sind. Der Rat fordert alle Burundier auf, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und in einen umfassenden Dialog einzutreten, um für das Volk Burundis eine friedliche Zukunft sicherzustellen.

Der Rat ist in großer Sorge über den weitverbreiteten Erwerb und Einsatz von Waffen durch Burundier, insbesondere über die Verlegung von Landminen.

Der Rat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die der Generalsekretär in dem von ihm bis zum 1. Mai 1996 erbetenen Bericht über die Fortschritte auf dem Wege zum Beginn einer nationalen Debatte und über andere Initiativen zur Herbeiführung eines umfassenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung vorlegen wird. Der Rat verleiht seiner uneingeschränkten und vertrauensvollen Unterstützung für die Bemühungen Ausdruck, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie der ehemalige Präsident Nyerere und andere Abgesandte unternehmen, um Verhandlungen zur Beilegung der derzeitigen Krise zu erleichtern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 1049 (1996), seine Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Organisation der afrikanischen Einheit nach Bedarf zu beschleunigen, was die Eventualfallplanung sowohl für mögliche Schritte zur Unterstützung eines umfassenden Dialogs als auch für rasche humanitäre Maßnahmen betrifft, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommen sollte.

Der Rat unterstreicht, daß er entschlossen ist, die Ereignisse in Burundi genau zu verfolgen, und beschließt, nach Erhalt des in Kürze zu erwartenden Berichts des Generalsekretärs alle sich bietenden Möglichkeiten für eine angemessene Reaktion der internationalen Gemeinschaft weiter zu prüfen."

<sup>13</sup> Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*.

<sup>14</sup> S/PRST/1996/21.

<sup>15</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/313.

Auf seiner 3664. Sitzung am 15. Mai 1996 beschloß der Rat, den folgenden Punkt zu erörtern:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1996/335)<sup>13</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>16</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1049 (1996) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi vom 3. Mai 1996<sup>17</sup> geprüft.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die ständige Verschlechterung der Sicherheitslage in Burundi, insbesondere angesichts der Berichte über eine Eskalation der Gewalt, die zu weiteren massenhaften Tötungen in Buhoro und Kivyuka geführt hat, sowie über den zunehmenden Flüchtlingsstrom aus Burundi. Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, daß Hilfsorganisationen daran gehindert wurden, in Burundi lebenswichtige humanitäre Unterstützung und Entwicklungshilfe zu gewähren, und über das Leid, dem das Volk Burundis dadurch ausgesetzt wird. Er ruft die Parteien und alle Beteiligten auf, alles zu unterlassen, was das Flüchtlingsproblem noch verschärfen könnte.

Der Rat verurteilt entschieden jede Anwendung von Gewalt und unterstreicht seine Überzeugung, daß die Situation in Burundi nur mit friedlichen Mitteln dauerhaft beigelegt werden kann. Der Rat fordert die Parteien auf, in einen umfassenden politischen Dialog zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Burundi einzutreten. Der Rat fordert die Behörden und alle beteiligten Parteien in Burundi erneut nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und einen festen politischen Willen zur raschen Beilegung des Konflikts zu beweisen.

Der Rat betont, wie wichtig der Beginn der im Regierungspakt<sup>7</sup> vorgesehenen nationalen Debatte ist, die einen geeigneten Mechanismus für einen weitreichenden politischen Dialog darstellt, an dem sich alle Konfliktparteien ohne Vorbedingungen beteiligen sollen. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Einberufung einer Regionalkonferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und fordert alle beteiligten Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einberufung der Konferenz auf.

Der Rat erklärt erneut, daß er die laufenden Bemühungen des ehemaligen Präsidenten Nyerere, die Verhandlungen und den politischen Dialog zur Beilegung

der Krise in Burundi zu erleichtern, uneingeschränkt unterstützt, und sieht einem erfolgreichen Abschluß des bevorstehenden Treffens in Mwanza (Vereinigte Republik Tansania) am 22. Mai 1996 erwartungsvoll entgegen. Der Rat fordert die Parteien auf, dieses Treffen voll zu nützen, um Fortschritte im Hinblick auf die nationale Aussöhnung zu erzielen. Er unterstützt außerdem die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten.

Der Rat betont die Wichtigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Union und sonstigen interessierten Ländern und Organisationen in Abstimmung mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere, mit dem Ziel, einen umfassenden politischen Dialog zwischen den Parteien in Burundi herbeizuführen. Der Rat bringt in dieser Hinsicht seine Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Beobachtermission zum Ausdruck und fordert alle Staaten auf, großzügig zum Friedensfonds der Organisation der afrikanischen Einheit beizutragen, um diese Organisation zu befähigen, die Personalstärke der Mission zu erhöhen und ihr Mandat über Juli 1996 hinaus zu verlängern.

Der Rat begrüßt es, daß sich der Generalsekretär die Schlußfolgerungen der Fachmission zu eigen gemacht hat, denen zufolge in Burundi Radiosendungen der Vereinten Nationen ausgestrahlt werden sollen, und erwartet, über den Stand der Durchführung dieser Empfehlungen auf dem laufenden gehalten zu werden.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 der Resolution 1049 (1996) verlangten Eventualfallplanung beimißt und nimmt Kenntnis von den Konsultationen, die bereits stattgefunden haben. Im Lichte der jüngsten Entwicklungen ersucht er den Generalsekretär und die beteiligten Mitgliedstaaten, auch künftig dringend die Eventualfallplanung für eine rasche humanitäre Hilfe zu erleichtern, sollte es zu weitverbreiteten Gewalt-handlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Lage in Burundi kommen. Er ermutigt außerdem den Generalsekretär, weiterhin Schritte zu planen, die unternommen werden könnten, um eine mögliche politische Einigung zu unterstützen.

Der Rat erinnert alle Parteien an ihre Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Burundi und verweist auf seine in Resolution 1040 (1996) bekundete Bereitschaft, den Beschluß weiterer Maßnahmen zu erwägen, sollten die Parteien nicht den erforderlichen politischen Willen für eine friedliche Lösung der Krise unter Beweis stellen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3682. Sitzung am 24. Juli 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

<sup>16</sup> S/PRST/1996/24.

<sup>17</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/335.

## "Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Juli 1996 (S/1996/591)<sup>18</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>19</sup>:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die jüngsten Informationen über die Entwicklung der politischen Lage in Burundi. Er verurteilt entschieden jeden Versuch, die derzeitige rechtmäßige Regierung gewalttätig oder durch einen Staatsstreich zu stürzen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. Juli 1996 an den Ratspräsidenten<sup>20</sup>. Der Rat verurteilt die an Zivilpersonen verübten Massaker, insbesondere das Massaker an über dreihundert Frauen, Kindern und älteren Männern in der Gemeinde Bugendana in der Provinz Gitega. Der Rat fordert alle Konfliktparteien in Burundi auf, unverzüglich alle Gewalthandlungen einzustellen und voll mit allen denjenigen zusammenzuarbeiten, die sich bemühen, den Teufelskreis der Gewalt endgültig zu durchbrechen. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben, und ersucht die Behörden Burundis, eine ordnungsgemäße Untersuchung des Massakers durchzuführen.

Der Rat fordert die Behörden und alle beteiligten Parteien in Burundi erneut nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und einen festen politischen Willen zur raschen Beilegung des Konflikts zu beweisen.

Der Rat mißbilligt die in jüngster Zeit vorgenommene Zwangsrückführung ruandischer Flüchtlinge aus Flüchtlingslagern in Kibenzi und Ruvumu und fordert die Regierung Burundis auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951<sup>21</sup> nachzukommen und die weitere Abschiebung von Flüchtlingen zu unterlassen. Der Rat ist außerdem besorgt über Berichte, aus denen hervorgeht, daß Ruanda an dem Prozeß der Zwangsrückführung mitgewirkt hat.

Der Rat unterstützt die Bemühungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dem Amt zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Rechte der Flüchtlinge geachtet werden. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf den jüngsten Appell

zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars in der Region positiv zu reagieren.

Der Rat hebt hervor, daß er die Bemühungen des ehemaligen Präsidenten Nyerere, namentlich die auf dem Regionalgipfel von Aruscha am 25. Juni 1996 getroffenen Vereinbarungen<sup>22</sup> voll unterstützt, und begrüßt die vorbehaltlose Unterstützung dieser Vereinbarungen durch die Organisation der afrikanischen Einheit. Der Rat unterstützt außerdem die auf dem Regionalgipfel von Aruscha erfolgte Billigung des Ersuchens der Regierung Burundis um Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit, mit dem Ziel, die Friedensgespräche von Mwanza zu ergänzen und zu verstärken und günstige Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die es allen Parteien ermöglichen, sich ungehindert an dem Prozeß von Mwanza zu beteiligen. Der Rat ermutigt alle Parteien, mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere konstruktiv zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, dem auf dem Regionalgipfel von Aruscha eingesetzten internationalen technischen Ausschuß die Einreisegenehmigung zu erteilen, damit er die logistischen Aspekte des regionalen Friedensplans regeln kann.

Der Rat betont die Wichtigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und sonstigen interessierten Ländern und Organisationen in Abstimmung mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere, mit dem Ziel, einen umfassenden politischen Dialog zwischen den Parteien in Burundi herbeizuführen. Der Rat bekundet in dieser Hinsicht seine Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Beobachtermission und begrüßt die Verlängerung von deren Mandat.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 der Resolution 1049 (1996) verlangten Eventualfallplanung beimißt und nimmt Kenntnis von den Konsultationen, die bereits stattgefunden haben. Angesichts der jüngsten Entwicklungen ersucht er den Generalsekretär und die betroffenen Mitgliedstaaten, die Eventualfallplanung für rasche humanitäre Maßnahmen auch weiterhin zu erleichtern, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommt.

Der Rat erinnert alle burundischen Parteien an ihre Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Burundi und unterstreicht seine Entschlossenheit, die Ereignisse in Burundi genau zu verfolgen, und erinnert daran, daß er bereit ist, wie in Resolution 1040 (1996) festgestellt, die Verabschiedung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls die Parteien

<sup>18</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

<sup>19</sup> S/PRST/1996/31.

<sup>20</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/591.

<sup>21</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>22</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/557.

nicht den für eine friedliche Lösung der Krise erforderlichen politischen Willen beweisen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3684. Sitzung am 29. Juli 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>23</sup>:

"Der Sicherheitsrat bedauert, daß sowohl die zivilen als auch die militärischen Führer Burundis ihre Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem Wege der bestehenden verfassungsmäßigen Mechanismen beigelegt haben und verurteilt die Handlungen, die zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben.

Der Rat fordert alle burundischen Führer auf, die Verfassung Burundis und den Willen des burundischen Volkes zu achten. Der Rat fordert die militärischen Führer Burundis nachdrücklich auf, die verfassungsmäßige Regierung und die verfassungsmäßigen Verfahren wiederherzustellen und namentlich für den Fortbestand der gewählten Nationalversammlung und der bürgerlichen Institutionen sowie für die Achtung vor den Menschenrechten zu sorgen. Der Rat betont, daß die derzeitige Situation in Burundi äußerste Zurückhaltung verlangt, und fordert alle Beteiligten auf, von allen Handlungen und Erklärungen Abstand zu nehmen, die dazu angetan wären, die Krise noch weiter zu verschärfen.

Der Rat fordert alle burundischen Parteien und Führer auf, jeglicher Gewalt Einhalt zu gebieten und unverzüglich konzertierte Bemühungen zu unternehmen, um dauerhaft zu einer Regelung und zu nationaler Aussöhnung zu gelangen. Der Rat betont, daß es ihnen obliegt, das Leben aller Menschen zu schützen, so auch des Staatspräsidenten Ntibantunganya, des Ministerpräsidenten Nduwayo und der Mitglieder ihrer Regierung, und geht davon aus, daß sie die demokratischen Einrichtungen beibehalten und im Hinblick auf eine friedliche Beilegung der Krise in Verhandlungen eintreten werden.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die regionalen Vermittlungsbemühungen, namentlich diejenigen des ehemaligen Staatspräsidenten Nyerere und der Organisation der afrikanischen Einheit.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3692. Sitzung am 28. August 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Burundis, Irlands, Japans, Kanadas, Südafrikas, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimm-

recht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1996/660)"<sup>18</sup>.

Auf seiner 3695. Sitzung am 30. August 1996 lud der Rat im Einklang mit dem auf seiner 3692. Sitzung gefaßten Beschluß die Vertreter Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Burundis, Irlands, Japans, Kanadas, Südafrikas, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania erneut ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1996/660)"<sup>18</sup>.

### **Resolution 1072 (1996) vom 30. August 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. Juli 1996<sup>19</sup>, in der der Rat jeden Versuch, die rechtmäßige Regierung Burundis gewaltsam oder durch einen Staatsstreich zu stürzen, entschieden verurteilte, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juli 1996<sup>23</sup>, in der der Rat die Handlungen verurteilte, die zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben,

*zutiefst betroffen* über die fortschreitende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Situation in Burundi, die während der letzten Jahre durch Tötungen, Massaker, Folter und willkürliche Inhaftierungen gekennzeichnet war, sowie über die Bedrohung, die dies für den Frieden und die Sicherheit der gesamten Region des ostafrikanischen Zwischenseengebiets bedeutet,

*mit dem erneuten Appell* an alle Parteien in Burundi, die derzeitige Krise zu entschärfen und die Kohäsion, die Einheit und den politischen Willen zu beweisen, die zur unverzüglichen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Verfahren notwendig sind,

*von neuem darauf hinweisend*, daß sich alle Parteien in Burundi dringend zu einem Dialog mit dem Ziel verpflichten müssen, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen und Bedingungen zu schaffen, die der nationalen Aussöhnung förderlich sind,

*darin erinnernd*, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Verantwortung gezogen werden sollen, und erneut erklärend, daß der Straffreiheit für solche

<sup>23</sup> S/PRST/1996/32.

Taten sowie dem sie begünstigenden Klima ein Ende bereitet werden muß,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller derjenigen, die für die Angriffe auf Personal internationaler humanitärer Organisationen verantwortlich sind, und betonend, daß alle Parteien in Burundi die Verantwortung für die Sicherheit dieses Personals tragen,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit der Errichtung humanitärer Korridore, damit der ungehinderte Fluß humanitärer Hilfsgüter zu allen Menschen in Burundi gewährleistet ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 2. August 1996<sup>24</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines Schreibens des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit vom 5. August 1996<sup>25</sup>,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für die unverzügliche Wiederaufnahme des Dialogs und der Verhandlungen im Gesamtrahmen des vom ehemaligen Präsidenten Nyerere geförderten Mwanza-Friedensprozesses und des Gemeinsamen Kommuniqués des Zweiten Aruscha-Regionalgipfels über Burundi vom 31. Juli 1996<sup>26</sup>, welches die Garantie von Demokratie und Sicherheit für alle Menschen in Burundi zum Ziel hat,

*entschlossen*, die auch vom Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten unterstützten Bemühungen und Initiativen der Länder der Region zu unterstützen, die darauf abzielen, Burundi auf den Weg der Demokratie zurückzuführen und zur Stabilität in der Region beizutragen,

*betonend*, welche Bedeutung er der Fortsetzung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Beobachtermission beimißt,

*erfreut* über die Bemühungen interessierter Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union, zu einer friedlichen Lösung der politischen Krise in Burundi beizutragen,

*unterstreichend*, daß nur eine umfassende politische Regelung den Weg für eine internationale Zusammenarbeit für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stabilität Burundis eröffnen kann, und seine Bereitschaft bekundend, zum gegebenen Zeitpunkt die Einberufung einer internationalen Konferenz unter Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der Geberländer und der nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen, deren Ziel es wäre,

internationale Unterstützung für die Durchführung einer umfassenden politischen Regelung zu mobilisieren,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1040 (1996) vom 29. Januar 1996, insbesondere deren Ziffer 8, worin der Rat seine Bereitschaft bekundete, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 1996<sup>27</sup>,

## A

1. *verurteilt* den Sturz der rechtmäßigen Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi und verurteilt außerdem alle Parteien und Splittergruppen, die zu Zwang und Gewalt greifen, um ihre politischen Ziele zu erreichen;

2. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* der Anstrengungen, die führende Politiker der Region, unter anderem bei ihrem Treffen am 31. Juli 1996 in Aruscha, die Organisation der afrikanischen Einheit und der ehemalige Präsident Nyerere unternommen haben, um Burundi bei der friedlichen Überwindung der schweren Krise beizustehen, die das Land durchmacht, und ermutigt sie, auch weiterhin die Suche nach einer politischen Lösung zu erleichtern;

3. *fordert das Regime auf*, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und Gesetzmäßigkeit sicherzustellen, die Nationalversammlung wieder einzusetzen und das Verbot aller politischen Parteien aufzuheben;

4. *verlangt*, daß alle Seiten in Burundi eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten verkünden, zur sofortigen Beendigung der Gewalttätigkeiten aufrufen und sich ihrer individuellen und kollektiven Verantwortlichkeit stellen, dem Volk Burundis Frieden, Sicherheit und Ruhe zu bringen;

5. *verlangt außerdem*, daß die Führer aller Parteien in Burundi ein Umfeld grundlegender Sicherheit für alle Menschen in Burundi gewährleisten, indem sie sich verpflichten, Angriffe auf Zivilpersonen zu unterlassen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten die Sicherheit der dort tätigen Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und den Mitgliedern der Regierung Präsident Ntibantunganyas sowie den Parlamentsabgeordneten Schutz innerhalb Burundis und freies Geleit bei der Ausreise aus dem Land zu garantieren;

6. *verlangt ferner*, daß ausnahmslos alle politischen Parteien und Splittergruppen Burundis sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb und unter Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft sofort Verhandlungen ohne Vorbedingungen einleiten, die zu einer umfassenden politischen Regelung führen;

7. *bekundet seine Bereitschaft*, dem Volk Burundis durch eine geeignete internationale Zusammenarbeit dabei behilflich zu sein, eine aus diesen Verhandlungen hervorge-

<sup>24</sup> Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996, Dokument S/1996/620.

<sup>25</sup> Ebd., Dokument S/1996/628.

<sup>26</sup> Ebd., Dokument S/1996/620, Anhang.

<sup>27</sup> Ebd., Dokument S/1996/660.

hende umfassende politische Regelung zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Benehmen mit der internationalen Gemeinschaft zu gegebener Zeit Vorbereitungen für die Einberufung einer Beitragsankündigungskonferenz zu treffen, mit der nach Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung der Wiederaufbau und die Entwicklung Burundis unterstützt werden soll;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen Beteiligten, darunter den Nachbarstaaten, anderen Mitgliedstaaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den internationalen humanitären Organisationen, Mechanismen zur Gewährleistung der sicheren und rechtzeitigen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in ganz Burundi einzurichten;

9. *ist sich* der Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region *bewußt* und betont, welche Bedeutung zu gegebener Zeit der Einberufung einer Regionalkonferenz des ostafrikanischen Zwischenseengebiets unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zukommen wird;

## B

10. *beschließt*, die Angelegenheit am 31. Oktober 1996 erneut zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis dahin über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, namentlich auch über den Stand der in Ziffer 6 genannten Verhandlungen;

11. *beschließt* für den Fall, daß der Generalsekretär berichtet, daß die in Ziffer 6 genannten Verhandlungen nicht eingeleitet worden sind, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Befolgung der in Ziffer 6 enthaltenen Forderung zu erreichen; solche Maßnahmen könnten unter anderem ein Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an das Regime in Burundi sowie an sämtliche Splittergruppen innerhalb und außerhalb des Landes beinhalten sowie Maßnahmen gegen die Führer des Regimes und gegen alle Splittergruppen, die weiterhin zur Gewalt ermuntern und eine friedliche Lösung der politischen Krise in Burundi behindern;

12. *wiederholt*, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 seiner Resolution 1049 (1996) vom 5. März 1996 geforderten Eventualfallplanung beimißt, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die Eventualfallplanung für eine internationale Präsenz sowie sonstige Initiativen zu erleichtern, die eine Einstellung der Feindseligkeiten unterstützen und konsolidieren helfen, und im Falle eines Ausufers von Gewalttätigkeiten oder einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi mit raschen humanitären Maßnahmen zu reagieren;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3695. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschluß

Am 24. September 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>28</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. Juli 1996, dem der Bericht der Internationalen Untersuchungskommission in Burundi beigelegt war<sup>29</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder sind ernsthaft besorgt über die von der Kommission in ihrem Bericht getroffenen Schlußfolgerungen.

Die Ratsmitglieder sind auch weiterhin der Auffassung, daß es von größter Wichtigkeit ist, die für die im Oktober 1993 und danach verübten Morde, Massaker und anderen Gewalttaten Verantwortlichen, vor Gericht zu stellen. Sie nehmen davon Kenntnis, daß die Kommission nach eigener Auffassung nicht in der Lage ist, die Personen, die für diese Taten vor Gericht gestellt werden sollten, namentlich zu identifizieren.

Die Ratsmitglieder haben außerdem von den von der Kommission vorgelegten Empfehlungen Kenntnis genommen. Sie nehmen Kenntnis von der Schlußfolgerung der Kommission, wonach diese Empfehlungen unter den in Burundi herrschenden Bedingungen, so wie diese beschrieben wurden, nicht umgesetzt werden können.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die Empfehlungen der Kommission, sobald die Verhältnisse dies zulassen, weiter geprüft werden sollten. Sie sind der Auffassung, daß es in entscheidendem Maße darauf ankommt, daß die Maßnahmen zur Handhabung des Problems der Straflosigkeit im Kontext einer ausgehandelten politischen Regelung in Burundi angegangen werden sollten, wie dies in Ratsresolution 1072 (1996) gefordert wurde, wofür sich führende Persönlichkeiten in der Region, der Rat und die umfassendere internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck einsetzen. Sie beabsichtigen daher, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und unter Berücksichtigung der Entwicklung in dem Land weitere Maßnahmen im Hinblick auf den Bericht der Kommission in Erwägung zu ziehen.

Die Ratsmitglieder nehmen davon Kenntnis, daß die Kommission nicht ungehindert tätig sein konnte. Sie bitten Sie, der Kommission ihren Dank zu übermitteln für die beschwerliche und wertvolle Arbeit, die die Kommissionsmitglieder unter außerordentlich schwierigen Bedingungen geleistet haben."

<sup>28</sup> S/1996/780.

<sup>29</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/682.

## DIE SITUATION IN ANGOLA<sup>1</sup>

### Beschlüsse

Am 5. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>2</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Dezember 1995 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III zur Verfügung stellen<sup>3</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu".

Am 15. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten Angolas<sup>4</sup>:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats richte ich dieses Schreiben über die derzeitige Situation in Angola an Sie. Die internationale Gemeinschaft tritt in vollem Maße für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Angola ein. Die Ratsmitglieder nehmen erfreut Kenntnis von Ihrer kürzlichen Zustimmung zu einem geänderten Zeitplan für den Friedensprozeß und legen Ihnen nahe, Ihren Verpflichtungen auf diesen Prozeß im Einklang mit dem vereinbarten Zeitplan nachzukommen. Die Ratsmitglieder stellen fest, daß die beiden Seiten sich auf dem Wege zu einer Einigung über die Modalitäten für die Beteiligung der União Nacional para a Independência Total de Angola an den integrierten Angolanischen Streitkräften befinden, daß jedoch Fragen wie die Ernennung von Offizieren der União Nacional para a Independência Total de Angola und andere konkrete Fragen der Eingliederung noch ausgearbeitet und in die Praxis umgesetzt werden müssen.

Die Ratsmitglieder haben mich jedoch gebeten, ihrer ersten Besorgnis über die Berichte Ausdruck zu verleihen, wonach es weiterhin zu Verstößen gegen die Waffenruhe kommt, die praktische Umsetzung zahlreicher Ihrer mit dem Protokoll von Lusaka<sup>5</sup> eingegangenen Verpflichtungen bisher nur schleppend vor sich geht und frühere Zeitpläne nicht eingehalten wurden. In ihrem Namen appelliere ich mit Nachdruck an Sie, sich die bei den Verhandlungen der letzten Tage erzielten Fortschritte zunutze zu machen und alles Erforderliche zu tun, um die noch ungelösten Probleme, die den Friedensprozeß in Angola blockieren, zu lösen und das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft vollauf wiederherzustellen.

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

<sup>2</sup> S/1996/7.

<sup>3</sup> S/1996/6.

<sup>4</sup> S/1996/31.

<sup>5</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Ratsmitglieder die Maßnahmen, die die Regierung Angolas vor kurzem ergriffen hat, insbesondere die Entlassung von Gefangenen, die Rückführung von Söldnern, den Abzug ihrer Truppen aus der Nähe der Kasernierungszonen der União Nacional para a Independência Total de Angola und den Beginn des Kasernierungsprozesses der Schnelleingreifpolizei. Sie gehen davon aus, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola im Gegenzug die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, indem sie den großangelegten, ununterbrochenen und verifizierbaren Kasernierungsprozeß ihrer Soldaten in Übereinstimmung mit dem geänderten Zeitplan rasch wieder aufnimmt, alle Gefangenen freiläßt und mit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III am Boden uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert, wozu auch die Bereitstellung aller im Protokoll von Lusaka geforderten militärischen und sonstigen Informationen an die Vereinten Nationen gehört. Sie fordern beide Parteien nachdrücklich auf, militärische Aktivitäten oder Truppenbewegungen zu unterlassen, den Minenräumprozeß zu beschleunigen, insbesondere was die Hauptverkehrsstraßen angeht, die Verbreitung feindseliger Propaganda einzustellen und den von der Mission ausgearbeiteten Entflechtungsplan rasch umzusetzen.

Die Ratsmitglieder möchten außerdem ihrem Bedauern darüber Ausdruck verleihen, daß der Prozeß der Kasernierung und Demobilisierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola zum Stillstand gekommen ist, daß die Eingliederung ehemaliger Kombattanten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die nationale Armee schleppend vorangeht und daß es bei der Rückkehr der Angolanischen Streitkräfte in die nächstgelegenen Truppenunterkünfte zu Verzögerungen kommt; alles Punkte, die für den Erfolg der nationalen Aussöhnung unverzichtbar sind. Sie gehen davon aus, daß Sie und die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Einigung auf den jüngsten Zeitplan offenbar Maßnahmen ergreifen, um die gefährliche Tendenz zu Mißtrauen, gegenseitiger Feindseligkeit und erhöhten Spannungen umzukehren.

Die Ratsmitglieder erinnern daran, welche schwerwiegende Verpflichtung die internationale Gemeinschaft mit der Unterstützung des angolanischen Friedensprozesses eingeht. Sie legen Ihnen dringend nahe, ein Treffen ohne Vorbedingungen zwischen Ihnen und Herrn Savimbi einzuberufen, was ihres Erachtens das Vertrauensklima verbessern und dem Friedensprozeß neuen Antrieb geben könnte.

Lassen Sie mich Ihnen versichern, daß die Ratsmitglieder die Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und der drei Beobachterländer zur Förderung des Friedensprozesses uneingeschränkt unter-

stützen. In diesem Zusammenhang begrüßen sie insbesondere die positiven Anstrengungen, die Präsident Soares (Portugal) während seines jüngsten Besuchs in Angola unternommen hat. Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse den Bericht von Botschafterin Albright (Vereinigte Staaten von Amerika) über Ihre Reaktion auf die in diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse. Diese Reaktion sowie der Nachweis konkreter Maßnahmen, die Sie und die União Nacional para a Independência Total de Angola ergriffen haben, werden entscheidende Faktoren sein, wenn der Rat im nächsten Monat eine mögliche Verlängerung des Mandats der Mission prüft."

Am 15. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten der União Nacional para a Independência Total de Angola<sup>6</sup>:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats richte ich dieses Schreiben über die derzeitige Situation in Angola an Sie. Die internationale Gemeinschaft tritt in vollem Maße für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Angola ein. Die Ratsmitglieder nehmen erfreut Kenntnis von Ihrer kürzlichen Zustimmung zu einem geänderten Zeitplan für den Friedensprozeß und legen Ihnen nahe, Ihren Verpflichtungen auf diesen Prozeß im Einklang mit dem vereinbarten Zeitplan nachzukommen. Die Ratsmitglieder stellen fest, daß die beiden Seiten sich auf dem Wege zu einer Einigung über die Modalitäten für die Beteiligung der União Nacional para a Independência Total de Angola an den integrierten Angolanischen Streitkräften befinden, daß jedoch Fragen wie die Ernennung von Offizieren der União Nacional para a Independência Total de Angola und andere konkrete Fragen der Eingliederung noch ausgearbeitet und in die Praxis umgesetzt werden müssen.

Die Ratsmitglieder haben mich jedoch gebeten, ihrer ersten Besorgnis über die Berichte Ausdruck zu verleihen, wonach es weiterhin zu Verstößen gegen die Waffenruhe kommt, die praktische Umsetzung zahlreicher Ihrer mit dem Protokoll von Lusaka<sup>5</sup> eingegangenen Verpflichtungen bisher nur schleppend vor sich geht und frühere Zeitpläne nicht eingehalten wurden. In ihrem Namen appelliere ich mit Nachdruck an Sie, sich die bei den Verhandlungen der letzten Tage erzielten Fortschritte zunutze zu machen und alles Erforderliche zu tun, um die noch ungelösten Probleme, die den Friedensprozeß in Angola blockieren, zu lösen und das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft vollauf wiederherzustellen.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Ratsmitglieder die Maßnahmen, die die Regierung Angolas vor kurzem ergriffen hat, insbesondere die Entlassung von Gefangenen, die Rückführung von Söldnern, den Abzug ihrer Truppen aus der Nähe der Kasernierungszonen der

União Nacional para a Independência Total de Angola und den Beginn des Kasernierungsprozesses der Schnell-eingreifpolizei. Sie gehen davon aus, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola im Gegenzug die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, indem sie den großangelegten, ununterbrochenen und verifizierbaren Kasernierungsprozeß ihrer Soldaten in Übereinstimmung mit dem geänderten Zeitplan rasch wieder aufnimmt, alle Gefangenen freiläßt und mit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III am Boden uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert, wozu auch die Bereitstellung aller im Protokoll von Lusaka geforderten militärischen und sonstigen Informationen an die Vereinten Nationen gehört. Sie fordern beide Parteien nachdrücklich auf, militärische Aktivitäten oder Truppenbewegungen zu unterlassen, den Minenräumprozeß zu beschleunigen, insbesondere was die Hauptverkehrsstraßen angeht, die Verbreitung feindseliger Propaganda einzustellen und den von der Mission ausgearbeiteten Entflechtungsplan rasch umzusetzen.

Die Ratsmitglieder möchten außerdem ihrem Bedauern darüber Ausdruck verleihen, daß der Prozeß der Kasernierung und Demobilisierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola zum Stillstand gekommen ist, daß die Eingliederung ehemaliger Kombattanten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die nationale Armee schleppend vorangeht und daß es bei der Rückkehr der Angolanischen Streitkräfte in die nächstgelegenen Truppenunterkünfte zu Verzögerungen kommt; alles Punkte, die für den Erfolg der nationalen Aussöhnung unverzichtbar sind. Sie gehen davon aus, daß Sie und die Regierung mit der Einigung auf den jüngsten Zeitplan offenbar Maßnahmen ergreifen, um die gefährliche Tendenz zu Mißtrauen, gegenseitiger Feindseligkeit und erhöhten Spannungen umzukehren.

Die Ratsmitglieder erinnern daran, welche schwerwiegende Verpflichtung die internationale Gemeinschaft mit der Unterstützung des angolanischen Friedensprozesses eingeht. Sie legen Ihnen dringend nahe, ein Treffen ohne Vorbedingungen zwischen Ihnen und Präsident dos Santos einzuberufen, was ihres Erachtens das Vertrauensklima verbessern und dem Friedensprozeß neuen Antrieb geben könnte.

Lassen Sie mich Ihnen versichern, daß die Ratsmitglieder die Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und der drei Beobachterländer zur Förderung des Friedensprozesses uneingeschränkt unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßen sie insbesondere die positiven Anstrengungen, die Präsident Soares (Portugal) während seines jüngsten Besuchs in Angola unternommen hat. Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse den Bericht von Botschafterin Albright (Vereinigte Staaten von Amerika) über Ihre Reaktion auf die in diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse. Diese Reaktion sowie der Nachweis konkreter Maßnahmen, die Sie und die Regierung ergreifen, werden

<sup>6</sup> S/1996/32.

entscheidende Faktoren sein, wenn der Rat im nächsten Monat eine mögliche Verlängerung des Mandats der Mission prüft."

Auf seiner 3628. Sitzung am 6. Februar 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Brasiliens, Lesothos, Malawis, Neuseelands, Norwegens, Portugals, Sambias, Simbabwe, Südafrikas und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1996/75)"<sup>7</sup>.

Auf seiner 3629. Sitzung am 8. Februar 1996 beschloß der Rat im Einklang mit dem auf seiner 3628. Sitzung gefaßten Beschluß, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III (S/1996/75)"<sup>7</sup>.

### **Resolution 1045 (1996) vom 8. Februar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Januar 1996<sup>8</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"<sup>9</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

*zutiefst besorgt* über die Verzögerungen bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka und das Ausbleiben stetiger Fortschritte auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden,

*besorgt* über die Verschlechterung der humanitären Situation in vielen Teilen Angolas und insbesondere darüber, daß es für das Personal der humanitären Organisationen kei-

ne Sicherheitsgarantien gibt und dieses sich nicht frei bewegen kann,

*betonend*, wie wichtig der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der angolanischen Volkswirtschaft ist und welcher lebenswichtiger Beitrag dadurch zu einem dauerhaften Frieden geleistet wird,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, in der unter anderem die Erwartung zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III ihre Mission bis Februar 1997 abgeschlossen haben werde,

*feststellend*, daß die Hälfte des in Resolution 976 (1995) vorgesehenen Zeitraums für die Mission bereits abgelaufen ist, daß sich die Durchführung des Protokolls von Lusaka aber wesentlich verzögert hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Abkommen zwischen der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola vom 21. Dezember 1995 und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses unternommen haben, um die Aufstellung eines geänderten Zeitplans für die Durchführung der Aufgaben zu erleichtern, die in dem zwischen den beiden Parteien am 9. Januar 1996 in Bailundo geschlossenen Abkommen vorgesehen sind,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten, die Organisation der afrikanischen Einheit und die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in Angola zu fördern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 31. Januar 1996<sup>8</sup>;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 8. Mai 1996 zu verlängern;

3. *gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über die zahlreichen Verzögerungen bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup>, erinnert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola an ihre Verpflichtung zur Konsolidierung des Friedensprozesses und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, eine wirksame Waffenruhe aufrechtzuerhalten, ihre militärischen Gespräche über die Integration der Streitkräfte abzuschließen, sich aktiv am Minenräumprozeß zu beteiligen und zur Förderung des Ziels der nationalen Aussöhnung mit der Eingliederung des Personals der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Verwaltungs- und Regierungseinrichtungen zu beginnen;

4. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, welche die Regierung Angolas ergriffen hat, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere was die Einstellung der offensiven Operationen, die Rückverlegung ihrer Truppen aus Angriffspositionen in der Nähe der Kasernierungszonen der União Nacional para a Independência Total de Angola, die

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

<sup>8</sup> Ebd., Dokument S/1996/75.

<sup>9</sup> Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

Freilassung aller vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz registrierten Gefangenen, den Beginn der Kasernierung der Schnelleingreifpolizei und die vereinbarungsgemäße Kündigung der Verträge des ausländischen Personals betrifft;

5. *gibt der Erwartung Ausdruck*, daß sich die Regierung Angolas weiterhin bemühen wird, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka voll nachzukommen, namentlich was die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei, die Kasernierung der Angolanischen Streitkräfte, die vereinbarungsgemäße Repatriierung des ausländischen Personals und die Aufstellung eines Programms für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung betrifft;

6. *gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über den schleppenden Fortgang der Kasernierung und Entwaffnung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola, stellt fest, daß sich die União Nacional para a Independência Total de Angola öffentlich verpflichtet hat, ihre Truppen rasch und ohne Einschränkungen zu kasernieren, und gibt erneut seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Kasernierung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola, als erster Schritt zu ihrer Umwandlung in eine legitime politische Partei, einen maßgeblichen Bestandteil des Friedensprozesses darstellt;

7. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, ohne weitere Unterbrechungen, unter genauer Einhaltung des am 9. Januar 1996 von den Parteien vereinbarten neuen Zeitplans und in voller Zusammenarbeit mit der Mission sofort mit der ordnungsgemäßen, umfassenden und verifizierbaren Verlegung ihrer Truppen in die Kasernierungszonen in Vila Nova, Lunduimbalí, Negage und Quibaxe zu beginnen;

8. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, nach Abschluß dieser ersten Phase der Kasernierung sofort mit der ordnungsgemäßen Verlegung aller ihrer Truppen in die anderen Kasernierungszonen zu beginnen und die gesamte Kasernierung innerhalb des verlängerten Mandatszeitraums abzuschließen;

9. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *außerdem auf*, mit der Mission und der Gemeinsamen Kommission auf allen Ebenen voll zusammenzuarbeiten, so auch was den im Protokoll von Lusaka vorgesehenen Austausch militärischer Informationen betrifft;

10. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *ferner auf*, alle noch verbleibenden Gefangenen freizulassen;

11. *fordert* die beiden Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, *auf*, die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im ganzen Land sicherzustellen;

12. *fordert* die beiden Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, *außerdem auf*, mit den humanitären Organisationen voll zusammenzu-

arbeiten, indem sie ihnen alle erforderlichen Sicherheitsgarantien erteilen und Bewegungsfreiheit gewährleisten, um ihre Tätigkeit zu erleichtern;

13. *erinnert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola an ihre Verpflichtung, die Verbreitung von feindseliger Propaganda einzustellen;

14. *stellt fest*, wie wichtig die Verbreitung unparteiischer Informationen durch Radio UNAVEM ist, und fordert die Regierung Angolas auf, alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für den unabhängigen Betrieb dieser Radiostation notwendig sind;

15. *ermutigt* den Präsidenten Angolas wie auch den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, so bald wie möglich und danach regelmäßig zusammenzutreffen, um das gegenseitige Vertrauen zu fördern und die vollinhaltliche, faire und zügige Durchführung des Protokolls von Lusaka, namentlich auch seiner Bestimmungen über die nationale Aussöhnung und andere offene Fragen, zu erleichtern;

16. *würdigt* die positive Rolle, welche die Gemeinsame Kommission nach wie vor bei der Unterstützung der Durchführung des Protokolls von Lusaka spielt;

17. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission *seine Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie zur Erleichterung der Durchführung des Protokolls von Lusaka unternehmen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß die beiden Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachkommen;

19. *bekräftigt*, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich anzuwenden;

20. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, *nachdrücklich auf*, den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Angola zu erleichtern und in ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka zu erleichtern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. März, 4. April und 1. Mai 1996 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola bei konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und zur Einhaltung des Zeitplans erzielt haben, die von ihnen vereinbart wurden, und den Rat über die Entwicklung der Situation auf dem Boden voll unterrichtet zu halten, damit der Rat entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

22. *bekundet seine Bereitschaft*, im Lichte der Empfehlungen des Generalsekretärs und der Entwicklungen in Angola gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3629. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3657. Sitzung am 24. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1996/248 und Add.1)<sup>10</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>11</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 21 der Ratsresolution 1045 (1996) vom 8. Februar 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. April 1996 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III<sup>12</sup> geprüft.

Der Rat stellt fest, daß in den letzten zwei Monaten bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> einige Fortschritte erzielt wurden, wenngleich diese auch begrenzt waren und die durch das Treffen zwischen Präsident dos Santos und Herrn Savimbi am 1. März 1996 in Libreville geweckten Hoffnungen nicht erfüllt haben. Der Rat betont, welche Bedeutung er der vollen Durchführung des Protokolls beimißt. Der Rat erinnert Präsident dos Santos und Herrn Savimbi an die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen und fordert sie nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um den Friedensprozeß voranzubringen.

Der Rat stellt fest, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola mehr als 20.000 ihrer Soldaten kaserniert hat, gibt jedoch seiner Besorgnis Ausdruck über die Verzögerungen bei der Kasernierung der Truppen und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, rasch die vollständige Kasernierung ihrer Truppen herbeizuführen. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Qualität der von der União Nacional para a Independência Total de Angola abgegebenen Waffen und fordert sie nachdrücklich auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle ihre Waffen, Munition und Militärausrüstung im Zuge des Kasernierungsprozesses zu übergeben. Er erklärt erneut, daß der Kasernierungsprozeß ein maßgeblicher Bestandteil des Friedensprozesses ist, und betont, daß die Kasernierung glaubhaft und voll verifizierbar sein muß. Der

Rat gibt seiner Besorgnis über die Erklärungen Ausdruck, die Herr Savimbi am 13. und 27. März 1996 abgegeben hat. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle führenden Politiker Angolas nachdrücklich auf, sorgfältig abzuwägen, welche Wirkung öffentliche Erklärungen auf das für die Förderung des Friedensprozesses erforderliche Vertrauensklima haben können. Er fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola außerdem nachdrücklich auf, alle noch verbleibenden Gefangenen freizulassen.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten, die die Regierung Angolas bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und nach dem derzeitigen Zeitplan erzielt hat, und ermutigt die Regierung, auf diesem Weg weiterzugehen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, daß der Maßnahmenzeitplan für April eingehalten wird, unter anderem auch was die Fortsetzung des Rückzugs der Regierungskräfte aus Gebieten in der Nähe der Kasernierungsstandorte der União Nacional para a Independência Total de Angola, die Rückkehr der Schnelleingreifpolizei in die Kasernen, die Lösung der Frage der Amnestie für Amtsträger der União Nacional para a Independência Total de Angola und die Verabschiedung eines Plans zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung sowie die Kasernierung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola betrifft. Der Rat ermutigt die beiden Parteien, die Eingliederung der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte abzuschließen.

Der Rat ermutigt außerdem die Regierung, der Mission die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für die Einrichtung einer unabhängigen Radiostation der Vereinten Nationen erforderlich sind.

Der Rat betont, daß ihm die große Zahl der in ganz Angola vorhandenen Landminen Sorge bereitet, und bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Regierung sowie der nichtstaatlichen Organisationen zur Bewältigung dieses Problems. Der Rat fordert die Regierung und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, ihre Lagerbestände an Schützenminen zu vernichten. Er ermutigt sie, öffentlich ihre Absicht zur Vernichtung der Landminen zu bekunden, was sich positiv auf die Förderung des öffentlichen Vertrauens und auf die Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern auswirken könnte.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den glaubwürdigen Berichten über weiter anhaltende Waffenkäufe und -lieferungen an Angola und vertritt die Auffassung, daß derartige Handlungen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995 stehen und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergraben. Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 voll zu erfüllen.

<sup>10</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

<sup>11</sup> S/PRST/1996/19.

<sup>12</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokumente S/1996/248 und Add.1.

Der Rat betont, daß letztlich die Angolaner selbst die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens tragen. Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die Verlängerung des Mandats der Mission weitgehend von den Fortschritten der beiden Parteien bei der Erreichung der Ziele des Protokolls von Lusaka abhängen wird.

Der Rat verurteilt den Vorfall vom 3. April 1996, bei dem zwei Mitglieder der Mission ums Leben kamen, ein drittes Mitglied verwundet und ein Mitarbeiter einer humanitären Hilfsorganisation getötet wurde, und erklärt erneut, welche Bedeutung er der Sicherheit der Mission und des humanitären Hilfspersonals beimißt. Der Rat stellt fest, daß die angolansische Regierung und die União Nacional para a Independência Total de Angola der Mission ihre Unterstützung bei der Untersuchung dieses beklagenswerten Vorfalles angeboten haben.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Personal der Mission und den drei Beobachterländern, die alle durch ihren unermüdlichen Dienst an der Sache des Friedens Herausragendes geleistet haben, erneut seinen Dank aus. Der Rat wird die Situation in Angola auch weiterhin genau verfolgen und er sucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin über die Fortschritte beim angolansischen Friedensprozeß unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3662. Sitzung am 8. Mai 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

"Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1996/328)"<sup>10</sup>.

#### **Resolution 1055 (1996) vom 8. Mai 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 30. April 1996<sup>13</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen und fristgerechten Durchführung der "Acordos de Paz"<sup>9</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

*feststellend*, daß zwar einige Fortschritte bei der Konsolidierung des Friedensprozesses erzielt worden sind, daß dieser jedoch insgesamt enttäuschend langsam vor sich geht,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den wiederholten Verzögerungen bei der Umsetzung mehrfacher Zeitpläne, die von den beiden Parteien vereinbart wurden, insbesondere was die Kasernierung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola und den Abschluß der Gespräche über militärische Fragen im Zusammenhang mit der Integration der Streitkräfte betrifft,

*davon Kenntnis nehmend*, daß seit dem Eintreffen der ersten Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola in den Kasernierungszonen fünf Monate verstrichen sind, und besorgt feststellend, daß der verlängerte Aufenthalt der Soldaten in den Kasernierungszonen die Ressourcen der Vereinten Nationen und die Disziplin in den Rängen der União Nacional para a Independência Total de Angola einer schweren Belastungsprobe aussetzt,

*Kenntnis nehmend* von der zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Vorsitzenden der União Nacional para a Independência Total de Angola am 1. März 1996 in Libreville geschlossenen Vereinbarung über die Aufstellung der vereinigten Streitkräfte bis Juni 1996 und die Bildung der Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zwischen Juni und Juli 1996<sup>14</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, in der unter anderem die Erwartung zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III ihre Mission bis Februar 1997 abgeschlossen haben werde,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Notwendigkeit, für das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Personal ausreichende Sicherheit zu gewährleisten, und in Erwartung der Ergebnisse der Untersuchung des Todes von zwei Militärbeobachtern der Mission und eines humanitären Helfers am 3. April 1996,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die angolansischen Parteien, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Untersuchung solcher Vorfälle mehr Aufmerksamkeit zu widmen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die in ganz Angola massenhaft verstreuten Landminen und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der politische Wille zu beschleunigten Minenräumanstrengungen aufgebracht werden muß, um die Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern zu ermöglichen und das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen,

*betonend*, wie wichtig die Entmilitarisierung der angolansischen Gesellschaft ist, namentlich auch die Entwaffnung der Zivilbevölkerung sowie die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten,

*von neuem feststellend*, wie wichtig der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der angolansischen Volkswirt-

<sup>13</sup> Ebd., Dokument S/1996/328.

<sup>14</sup> Ebd., *Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/175.

schaft ist und welch lebenswichtiger Beitrag dadurch zu einem dauerhaften Frieden geleistet wird,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, insbesondere die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der afrikanischen Einheit und die internationale Gemeinschaft insgesamt unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in Angola zu fördern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. April 1996<sup>13</sup>;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 11. Juli 1996 zu verlängern;

3. *gibt seinem tiefen Bedauern Ausdruck* über die insgesamt schleppende Durchführung des Friedensprozesses, der weit hinter den Zeitplan zurückgefallen ist;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die Kasernierung aller ihrer Truppen bis zum 8. Mai 1996 im Einklang mit Resolution 1045 (1996) vom 8. Februar 1996 nicht abgeschlossen hat;

5. *wiederholt*, daß die Kasernierung und Entwaffnung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola entscheidende Bestandteile des Friedensprozesses und Grundvoraussetzungen für seinen Erfolg sind, und betont, daß es für weitere Verzögerungen keine Rechtfertigung gibt und daß deren Fortsetzung zum Zusammenbruch des gesamten Friedensprozesses führen könnte;

6. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten bei der Kasernierung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola und fordert diese auf, bis Juni 1996 ihrer Verpflichtung nachzukommen, die glaubwürdige, ununterbrochene und vollauf verifizierbare Kasernierung ihrer Truppen abzuschließen und alle Waffen, Munition und militärisches Gerät der Mission zu übergeben;

7. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka<sup>5</sup> alle verbleibenden Gefangenen bedingungslos und ohne weitere Verzögerungen freizulassen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig der Abschluß der Gespräche über militärische Fragen im Zusammenhang mit der Eingliederung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte und die Bildung einer gemeinsamen militärischen Führung ist, und fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf, die noch offenen Fragen bis zum 15. Mai 1996 zu regeln, wie dies im Maßnahmenkalender der Gemeinsamen Kommission für den Monat Mai vereinbart wurde;

9. *begrüßt* es, daß die Nationalversammlung Angolas, wie in Libreville vereinbart, Amnestieregelungen für als Folge des angolanischen Konflikts begangene Delikte ver-

kündet hat, um die Bildung einer gemeinsamen militärischen Führung zu erleichtern;

10. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka sowie an die am 1. März 1996 in Libreville eingegangenen Verpflichtungen zu halten, insbesondere was die Auswahl von Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola für die Eingliederung in die Angolanischen Streitkräfte und den Abschluß der Aufstellung der vereinigten Streitkräfte bis Juni 1996 betrifft;

11. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *außerdem nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Abgeordneten der União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Sitz in der Nationalversammlung einnehmen können, damit die ordnungsgemäße Verlegung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola aus den Kasernierungszonen im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka beginnt, damit die Eingliederung der Mitglieder der União Nacional para a Independência Total de Angola in die staatliche Verwaltung, die Angolanischen Streitkräfte und die staatliche Polizei und der geordnete Übergang der demobilisierten Truppen in das Zivilleben erfolgen kann, damit die Regelung von Verfassungsfragen in einem Geist der nationalen Aussöhnung vorangetrieben wird und die Bildung der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung bis Juli 1996 stattfinden kann;

12. *ermutigt* den Präsidenten Angolas und den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, so bald wie möglich innerhalb Angolas zusammenzutreffen, um alle noch offenen Fragen zu regeln;

13. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Angolas bei der Kasernierung der Schnelleingreifpolizei erzielt hat;

14. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, ihre Streitkräfte auch weiter aus den Gebieten in der Nähe der Kasernierungszonen der União Nacional para a Independência Total de Angola abzuziehen und die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei unter Überwachung durch die Mission im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka abzuschließen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Gemeinsame Kommission beabsichtigt, den Plan für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung zu prüfen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, unverzüglich mit dessen Umsetzung zu beginnen;

16. *erinnert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola an ihre Verpflichtung, die Verbreitung von feindseliger Propaganda einzustellen;

17. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für die Einrichtung einer

unabhängigen Radiostation der Vereinten Nationen erforderlich sind;

18. *fordert außerdem* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, als Zeichen ihres Eintretens für den Frieden ihre Bestände an Landminen zu vernichten und diesen Prozeß durch gemeinsame öffentliche Maßnahmen einzuleiten;

19. *erklärt erneut*, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, und wiederholt, daß der fortgesetzte Erwerb von Waffen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995 stehen und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergraben würde;

20. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Meldungen, wonach die União Nacional para a Independência Total de Angola die Arbeit der Mission gelegentlich behindert hat, und erinnert die Parteien und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola daran, daß sie gehalten sind, mit der Mission und mit der Gemeinsamen Kommission auf allen Ebenen voll zusammenzuarbeiten;

21. *verlangt*, daß alle Parteien und sonstigen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten zu gewährleisten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Hilfsgüter im gesamten Land zu garantieren;

22. *spricht* der Gemeinsamen Kommission und der Gruppe für die Verhütung eines bewaffneten Konflikts *seine Anerkennung aus* für die positive Rolle, die sie in Unterstützung der Durchführung des Protokolls von Lusaka weiterhin wahrnehmen;

23. *spricht außerdem* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission *seine Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie zur Erleichterung der Durchführung des Protokolls von Lusaka unternehmen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die zur Erleichterung der Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß die beiden Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachkommen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Juli 1996 über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und bei der Einhaltung des Zeitplans Bericht zu erstatten, die zwischen den beiden Parteien vereinbart wurden, und den Rat über die Entwicklung der Situation auf dem Boden

regelmäßig voll unterrichtet zu halten, insbesondere durch umfassende Unterrichtung des Rates bis zum 17. Mai 1996 darüber, ob die beiden Parteien die Aufgaben erfüllt haben, die nach dem von der Gemeinsamen Kommission aufgestellten Maßnahmenkalender für den Monat Mai bis zum 15. Mai 1996 auszuführen sind;

27. *erklärt*, daß er bei seinen künftigen Erörterungen des Mandats der Mission besonderes Gewicht darauf legen wird, welche Fortschritte die beiden Parteien erzielt haben;

28. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, im Lichte der Empfehlungen des Generalsekretärs und des Standes der Dinge in Angola gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3662. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 22. Mai 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten Angolas<sup>15</sup>:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats richte ich dieses Schreiben über die Situation in Angola an Sie. Die Ratsmitglieder haben erfreut von den Fortschritten bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> Kenntnis genommen, insbesondere von dem Erlaß des Amnestiegesetzes, den Fortschritten bei der Kasernierung der Schnelleingreifpolizei und der Kasernierung der Angolanischen Streitkräfte. Sie möchten jedoch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihen, daß der Friedensprozeß nur langsam vor sich geht und daß es sich bei einigen der Truppenbewegungen lediglich um taktische Rückverlegungen zu handeln scheint.

Die Ratsmitglieder sind außerdem besorgt darüber, daß die Militärgespräche über die Modalitäten für die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte bis 15. Mai 1996 nicht entsprechend dem von allen Parteien in der Gemeinsamen Kommission zu einem früheren Zeitpunkt in diesem Monat vereinbarten Zeitplan abgeschlossen waren. Sie haben gehört, daß in den Gesprächen zwischen dem hochrangigen Militärpersonal in der Regierung und der União Nacional para a Independência Total de Angola in den letzten Tagen Fortschritte erzielt worden sind. Sie fordern Sie nachdrücklich auf, die noch offenen militärischen Fragen rasch zu lösen. Die Ratsmitglieder sind besorgt darüber, daß die Vorbereitungen, die die Regierung Angolas getroffen hat, um die Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte aufzunehmen, möglicherweise nicht genügend fortgeschritten sind, um ihre Eingliederung in die Streitkräfte bis Juni 1996 abzuschließen, wie in Librevil-

<sup>15</sup> S/1996/378.

le vereinbart. Sie fordern Sie nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß Ihre Delegierten die Militärgespräche unverzüglich und ohne weitere Verzögerungen zu einem erfolgreichen Abschluß bringen.

Schließlich hoffen die Ratsmitglieder, daß bei der Bildung einer Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung sowie im Hinblick auf die Pläne zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung bald Fortschritte zu verzeichnen sein werden, und fordern Sie nachdrücklich auf, in diesem Zusammenhang Ihr möglichstes zu tun".

Am 22. Mai 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten der União Nacional para a Independência Total de Angola<sup>16</sup>:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats richte ich dieses Schreiben an Sie, um Sie wissen zu lassen, wie besorgt sie über den langsamen Fortgang des Friedensprozesses sind. Sie wurden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kasernierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola nach der Erneuerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola III am 8. Mai 1996 praktisch zum Stillstand gekommen ist und erst in den letzten zwei Tagen wiederaufgenommen wurde. Das bedeutet, daß neun Monate vor dem geplanten Abschluß der Mission etwa die Hälfte der angegebenen Zahl von Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola noch kaserniert werden muß, wie in Ziffer 10 der Resolution 976 (1995) vorgesehen. Die Ratsmitglieder erwarten, daß der Prozeß der raschen Kasernierung sofort wiederaufgenommen wird und ohne Unterbrechung bis zu seinem Abschluß im Juni 1996 im Einklang mit Resolution 1055 (1996) weitergeht.

Die Ratsmitglieder bedürfen eines Beweises für das stetige und unerschütterliche Eintreten der Parteien für den Friedensprozeß. Die Tatsache, daß der Rat in Resolution 1055 (1996) die Bemühungen der União Nacional para a Independência Total de Angola anerkannt hat, hat die kontinuierliche Verlegung ihrer Soldaten in die Kasernierungszonen anscheinend nicht gefördert. Die Ratsmitglieder fordern Sie nachdrücklich auf, die von Ihnen vor kurzem einseitig eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, 50.000 Soldaten spätestens bis 15. Juni 1996 zu kasernieren und die Zahl der funktionsfähigen Waffen und sonstigen militärischen Geräts, das die Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola der Mission übergeben, beträchtlich anzuheben.

Die Ratsmitglieder sind außerdem besorgt darüber, daß die Militärgespräche über die Modalitäten für die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte bis 15. Mai 1996 nicht abgeschlossen waren, wie dies von allen Parteien in der Gemeinsamen Kom-

mission zu einem früheren Zeitpunkt in diesem Monat vereinbart worden war. Sie haben gehört, daß in den Gesprächen zwischen dem hochrangigen Militärpersonal der Regierung und der União Nacional para a Independência Total de Angola in den letzten Tagen Fortschritte erzielt worden sind. Sie fordern Sie nachdrücklich auf, die noch offenen militärischen Fragen rasch zu lösen. Sie und Präsident dos Santos haben vereinbart, daß die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte und die Demobilisierung der Soldaten, die nicht in die vereinigten Streitkräfte eingegliedert werden, bis Juni 1996 abgeschlossen sein würde. Die Ratsmitglieder fordern Sie nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß Ihre Delegierten die Militärgespräche unverzüglich zu einem erfolgreichen Abschluß bringen, damit dieser wichtige Aspekt des Friedensprozesses ohne weitere Verzögerung vorangehen kann.

Schließlich hoffen die Ratsmitglieder außerdem, daß bei der Bildung einer Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung bald Fortschritte erzielt werden, und fordern Sie nachdrücklich auf, in diesem Zusammenhang Ihr möglichstes zu tun".

Auf seiner 3679. Sitzung am 11. Juli 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Angolas, Brasiliens, Kap Verdes, Malawis, Mosambiks, Portugals, Simbabwe, Südafrikas, Tunesiens und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1996/503)<sup>10</sup>.

### **Resolution 1064 (1996) vom 11. Juli 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996<sup>17</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen und fristgerechten Durchführung der "Acordos de Paz"<sup>9</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

<sup>16</sup> S/1996/379.

<sup>17</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/503.

*mit Zustimmung Kenntnis nehmend* von den in jüngster Zeit erzielten Fortschritten bei der Konsolidierung des Friedensprozesses, jedoch von neuem feststellend, daß dieser insgesamt schleppend vorangeht,

die Parteien daran *erinnernd*, daß der Friedensprozeß nur Erfolg haben kann, wenn sie größere Bereitschaft zeigen, ihre Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen und in einem Geist der Flexibilität und des Kompromisses zu handeln,

*mit Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Militärgespräche zwischen den beiden Parteien, der den Weg zur Aufstellung der vereinigten Streitkräfte ebnet,

*Kenntnis nehmend* von der zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola geschlossenen Vereinbarung über die Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Notwendigkeit, für das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Personal ausreichende Sicherheit zu gewährleisten,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die angolanischen Parteien, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Untersuchung solcher Vorfälle mehr Aufmerksamkeit zu widmen,

*mit Zustimmung davon Kenntnis nehmend*, daß Fortschritte erzielt worden sind, was die Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern betrifft, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Fortsetzung der Minenräummaßnahmen ist, um diese Bewegungsfreiheit zu ermöglichen und das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen,

*betonend*, wie wichtig die Entmilitarisierung der angolanischen Gesellschaft ist, namentlich auch die Entwaffnung der Zivilbevölkerung sowie die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten,

*von neuem feststellend*, wie wichtig der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der angolanischen Volkswirtschaft ist und welch lebenswichtiger Beitrag dadurch zu einem dauerhaften Frieden geleistet wird,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, insbesondere die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der afrikanischen Einheit und die internationale Gemeinschaft insgesamt unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in Angola zu fördern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996<sup>17</sup>;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 11. Oktober 1996 zu verlängern;

3. *anerkennt* die Fortschritte, die in jüngster Zeit bei der Konsolidierung des Friedensprozesses erzielt worden

sind, bedauert jedoch, daß seine Umsetzung noch immer hinter dem Zeitplan zurückbleibt;

4. *beglückwünscht* die beiden Parteien zur Verabschiedung des Rahmenabkommens über militärische Fragen und zum Beginn der Eingliederung des Militärpersonals der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte und gibt seiner Genugtuung Ausdruck über die positive Rolle, die die Gemeinsame Kommission und die Gruppe für die Verhütung eines bewaffneten Konflikts in Unterstützung der Durchführung des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> wahrgenommen haben;

5. *begrüßt* die Anstrengungen beider Parteien zur Beseitigung der Kontrollpunkte und zur Öffnung der Hauptverkehrsstraßen, unterstreicht die Wichtigkeit der vollständigen Durchführung dieser Anstrengungen für die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern, betont, wie wichtig es ist, daß die staatliche Verwaltung auf das ganze Land ausgedehnt wird, und ermutigt die Regierung Angolas, Einheiten der neu integrierten militärischen Kräfte zur Verbesserung der Sicherheitslage einzusetzen;

6. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die bisher bei der Registrierung von über 52.000 Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in den Kasernierungszonen erzielt worden sind, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, die glaubwürdige und vollauf verifizierbare Kasernierung aller ihrer Truppen im Einklang mit dem Zeitplan der Gemeinsamen Kommission abzuschließen und der Mission alle Waffen, insbesondere schwere Waffen, Munition und militärisches Gerät, zu übergeben, da der Kasernierungsprozeß anderenfalls nicht abgeschlossen ist;

7. *wiederholt*, daß die Kasernierung und Entwaffnung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola entscheidende Bestandteile des Friedensprozesses und Grundvoraussetzungen für seinen Erfolg sind;

8. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, wie von der Gemeinsamen Kommission vereinbart die Generäle und anderen hohen Offiziere, die für die Eingliederung in die Angolanischen Streitkräfte vorgesehen sind, sowie die Vertreter der União Nacional para a Independência Total de Angola, die für Positionen in der staatlichen Verwaltung auf nationaler, Provinz- und Ortsebene vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen;

9. *spricht* der Regierung Angolas *seine Anerkennung aus* für den Erlaß des Amnestiegesetzes, die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei und die weitere Rückverlegung der Angolanischen Streitkräfte in die Kasernen, und fordert die Regierung *nachdrücklich auf*, wie mit der Mission vereinbart die erforderlichen Abhilfemaßnahmen in bezug auf die Rückverlegungen vorzunehmen und mit der Mission Einigung über die noch verbleibenden Rückverlegungsoperationen zu erzielen;

10. *begrüßt* die Einleitung des Programms für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Ango-

las und unterstreicht die Notwendigkeit seiner vollständigen und wirksamen Durchführung;

11. *nimmt davon Kenntnis*, daß acht von fünfzehn Kasernierungszonen der União Nacional para a Independência Total de Angola für die Einziehung weiterer Truppen geschlossen wurden, ersucht die Regierung Angolas, ein Programm für die etappenweise Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten auszuarbeiten, und fordert die beiden Parteien und die internationale Gemeinschaft auf, hierfür ihre volle Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren;

12. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aufstellung der nationalen Streitkräfte, insbesondere die Schaffung eines integrierten Stabes, abgeschlossen, die geplante Verlegung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola aus den Kasernierungszonen im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka beginnen und der geordnete Übergang der demobilisierten Truppen in das Zivilleben stattfinden kann;

13. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *außerdem nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die gewählten Parlamentsabgeordneten ihren Sitz in der Nationalversammlung einnehmen können, damit die Regelung der Verfassungsfragen in einem Geist der Nationalen Aussöhnung vorangetrieben wird und damit die Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die Eingliederung des Personals der União Nacional para a Independência Total de Angola in die staatliche Verwaltung, die Angolanischen Streitkräfte und die staatliche Polizei stattfinden kann;

14. *ermutigt* den Präsidenten Angolas und den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, so bald wie möglich innerhalb Angolas zusammenzutreffen, um alle noch offenen Fragen zu regeln;

15. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die auf dem Gebiet der Minenräumung erzielt worden sind, ermutigt die beiden Parteien, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken, und betont, daß es notwendig ist, das weitere Eintreten für den Frieden durch die Vernichtung der Bestände an Landminen unter Beweis zu stellen;

16. *stellt fest*, daß die feindselige Propaganda an Intensität und Häufigkeit abgenommen hat, und erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, die Verbreitung von feindseliger Propaganda jedweder Art einzustellen, um einen Geist der Toleranz, der Koexistenz und des gegenseitigen Vertrauens zu fördern;

17. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Erleichterungen zur Einrichtung der unabhängigen Radiostation der Vereinten Nationen zu gewähren, und fordert außerdem die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, die Umwand-

lung ihrer Radiostation *Vorgan* in einen unparteiischen Sender abzuschließen;

18. *erklärt erneut*, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, und stellt mit Besorgnis fest, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundung untergräbt;

19. *wiederholt*, daß der fortgesetzte Erwerb von Waffen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995 stehen und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergraben würde;

20. *verurteilt* den Einsatz von Söldnern;

21. *verlangt*, daß alle Parteien und sonstigen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten zu gewährleisten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren, und erinnert die Parteien daran, daß sie mit der Mission auf allen Ebenen voll zusammenarbeiten müssen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, im Rahmen des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für Angola umgehend die Finanzmittel bereitzustellen, die notwendig sind, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten zu erleichtern;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, unterstreicht, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist, und fordert die beiden Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachzukommen, um die Stabilität zu schaffen, die für die wirtschaftliche Gesundung notwendig ist;

24. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission *seine Anerkennung* für ihre Anstrengungen *aus* und ist zuversichtlich, daß sie in der Lage sein werden, die Durchführung des Protokolls von Lusaka auch weiterhin zu erleichtern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Oktober 1996 über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und bei der Einhaltung des Zeitplans Bericht zu erstatten, die zwischen den beiden Parteien vereinbart wurden, und den Rat über die Entwicklung der Situation auf dem Boden regelmäßig voll unterrichtet zu halten, insbesondere durch umfassende Unterrichtung des Rates bis zur dritten Augustwoche darüber, ob die beiden Parteien die Aufgabe der Bildung einer Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung erfüllt haben;

26. *erklärt*, daß er bei seinen künftigen Erörterungen des Mandats der Mission besonderes Gewicht darauf legen wird, welche Fortschritte die beiden Parteien erzielt haben;

27. *erinnert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola an seine Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, in der es unter anderem heißt, daß erwartet wird, daß die Mission ihren Auftrag bis Februar 1997 abgeschlossen haben wird;

28. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, im Lichte der Empfehlungen des Generalsekretärs und des Standes der Dinge in Angola gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3679. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3702. Sitzung am 10. Oktober 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens, Angolas, Brasiliens, Burundis, Costa Ricas, Indiens, Irlands (im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Estlands, Maltas, Rumäniens, Sloweniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns), Kap Verdes, Kubas, Lesothos, Malawis, Malaysias, Malis, Mosambiks, Nicaraguas, Nigerias, Portugals, Sambias, Simbabwe und Tunesiens einzuladen, an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola (UNAVEM III) (S/1996/827)<sup>18</sup>

Schreiben des Ständigen Vertreters Simbawes bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Oktober 1996 (S/1996/832)<sup>18</sup>.

Auf seiner 3703. Sitzung am 11. Oktober 1996 behandelte der Rat den auf seiner 3702. Sitzung erörterten Punkt.

### **Resolution 1075 (1996) vom 11. Oktober 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1996<sup>19</sup>,

*mit Genugtuung* über das am 2. Oktober 1996 in Luanda abgehaltene Gipfeltreffen des Organs für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sowie Kenntnis nehmend von dem bei dieser Gelegenheit abgegebenen Kommuniqué<sup>20</sup>,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß das Organ für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika eine Ministerdelegation zum Sicherheitsrat entsandt hat, um an seiner Behandlung der Situation in Angola teilzunehmen,

*in Bekräftigung* seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"<sup>9</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und betonend, wie wichtig es ist, daß die angolanischen Parteien der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Untersuchung behaupteter Verletzungen mehr Aufmerksamkeit widmen,

*betonend*, wie wichtig eine fortgesetzte, wirksame Präsenz der Vereinten Nationen in Angola dafür ist, den Friedensprozeß zu fördern und die volle Umsetzung der "Acordos de Paz" und des Protokolls von Lusaka voranzubringen,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mitarbeiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die gesamte internationale Gemeinschaft unternehmen, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola fortzusetzen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1996<sup>19</sup>;

2. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß während der vergangenen drei Monate keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß erzielt worden sind;

3. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Prozeß der Demobilisierung des Personals der União Nacional para a Independência Total de Angola in den Kasernierungszonen infolge der langwierigen anfänglichen Verzögerungen hinter dem Zeitplan zurückgeblieben ist, so daß weitere Fortschritte nunmehr durch den Beginn der Regenzeit erschwert werden;

4. *betont*, daß es unbedingt erforderlich ist, das Personal der União Nacional para a Independência Total de Ango-

<sup>18</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*.

<sup>19</sup> Ebd., Dokument S/1996/827.

<sup>20</sup> Ebd., Dokument S/1996/841, Anlage.

la umgehend aus den Kasernierungszonen zu verlegen, in Anbetracht der Belastungen, die seine längere Anwesenheit in diesen Zonen für den politischen Prozeß, die Moral in den Lagern und die Finanzen der Vereinten Nationen mit sich bringt, sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, diejenigen, die nicht zur Eingliederung in die Angolanischen Streitkräfte ausgewählt wurden, rasch wieder in die Zivilgesellschaft zu integrieren;

5. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß anhaltende Verzögerungen und nicht erfüllte Versprechen, insbesondere seitens der União Nacional para a Independência Total de Angola, bei der Umsetzung mehrerer aufeinanderfolgender Zeitpläne für die abschließende Regelung militärischer und politischer Schlüsselfragen nicht länger hinnehmbar sind;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Angolas um die Durchführung des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> und ermutigt die Regierung Angolas zu weiteren Fortschritten in dieser Richtung;

7. *erkennt* es als positiv an, daß Generäle der União Nacional para a Independência Total de Angola in Luanda eingetroffen sind, um ihren Dienst in den Angolanischen Streitkräften anzutreten, daß mehr als 63.000 Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in den Kasernierungszonen registriert worden sind, daß im September weitere schwere Waffen übergeben worden sind und daß rund 10.000 Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola für die Eingliederung in die Angolanischen Streitkräfte ausgewählt worden sind, daß am 24. September 1996 die Demobilisierung minderjähriger Soldaten begonnen hat und daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Vorschlag über den Sonderstatus ihres Führers vorgelegt hat;

8. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 11. Dezember 1996 zu verlängern;

9. *begrüßt* das am 2. Oktober 1996 in Luanda abgehaltene Gipfeltreffen des Organs für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, bedauert, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola weder an dem Gipfeltreffen teilgenommen noch die Gelegenheit genutzt hat, um den Prozeß rascher voranzutreiben, und bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen, welche die Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auch weiterhin unternehmen, um den Friedensprozeß in Angola zu beschleunigen;

10. *fordert* den Präsidenten Angolas und den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich innerhalb Angolas zusammenzutreffen, um alle noch offenen Fragen zu regeln;

11. *äußert die Erwartung*, daß sich die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola unverzüglich und in einem Geist gegenseitiger Zusammenarbeit genauestens an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka sowie an die Verpflichtungen halten

werden, die sie am 1. März 1996 bei dem Treffen des Präsidenten Angolas und des Führers der União Nacional para a Independência Total de Angola in Libreville eingegangen sind;

12. *bekundet seine tiefe Enttäuschung* darüber, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka verzögert, unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola den Verpflichtungen nachkommt, die sie dahin gehend eingegangen ist, ihre Umwandlung von einer bewaffneten Oppositionsgruppe in eine politische Partei zum Abschluß zu bringen, und die sie auf ihrem vom 20. bis 27. August 1996 in Bailundo abgehaltenen Dritten außerordentlichen Kongreß bekräftigt hat, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola daher auf, sofort die nachstehenden Aufgaben zu erfüllen, die in dem "Schlichtungsdokument" aufgeführt sind, welches der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Benehmen mit den Vertretern der Beobachterstaaten abgefaßt hat, und die im Protokoll von Lusaka gefordert werden:

a) die Auswahl der 26.300 in die Angolanischen Streitkräfte einzugliedernden Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola im wesentlichen abzuschließen;

b) dem Strom von Deserteuren aus den Kasernierungszonen Einhalt zu gebieten und desertierte Soldaten auch künftig wieder dorthin zurückzubringen;

c) die Polizisten der União Nacional para a Independência Total de Angola, die in den von den Streitkräften der União Nacional para a Independência Total de Angola geräumten Gebieten verblieben sind, in den Kasernierungszonen zu registrieren;

d) alle Gefechtsstände der Streitkräfte der União Nacional para a Independência Total de Angola zu demontieren;

e) eine formelle schriftliche Erklärung abzugeben, daß alle Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola kaserniert worden sind und daß sich keine Waffen und kein militärisches Gerät mehr im Besitz der União Nacional para a Independência Total de Angola befinden, um sämtliche Hindernisse für die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf ganz Angola zu beseitigen;

f) bei der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf ganz Angola voll mit der Mission und der Gemeinsamen Kommission zusammenzuarbeiten;

g) weitere Generäle und hohe Offiziere für den Dienst in den Angolanischen Streitkräften bereitzustellen sowie die Amtsträger der União Nacional para a Independência Total de Angola, die für Positionen in der staatlichen Verwaltung auf nationaler, Provinz- und Ortsebene vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen;

h) alle gewählten Vertreter in die Nationalversammlung zurückkehren zu lassen;

i) Flüge von Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen und die Minenräumtätigkeit nicht länger zu stören;

j) in gutem Glauben mit der Regierung Angolas zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Umwandlung ihrer Radiostation in eine überparteiliche Station zum Abschluß zu bringen;

k) die Ausbildung von Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola für den Schutz ihrer Führer zum Abschluß zu bringen;

l) Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern herzustellen;

13. *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem auch die in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten, wenn der Generalsekretär nicht bis zum 20. November 1996 berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola erhebliche, echte Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem "Schlichtungsdokument" und ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka erzielt hat;

14. *begrüßt* die Fortsetzung des Programms zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Angolas und betont die Notwendigkeit der vollen und wirksamen Umsetzung des Programms, einschließlich der Entwaffnung des Zivilen Verteidigungskorps;

15. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aufstellung der Angolanischen Streitkräfte, insbesondere die Schaffung eines integrierten Stabes, abgeschlossen wird, die geplante, geordnete Verlegung des Personals der União Nacional para a Independência Total de Angola aus den Kasernierungszonen im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka beginnen kann, der geordnete Übergang der demobilisierten Soldaten in das Zivilleben stattfindet, alle gewählten Parlamentsabgeordneten ihren Sitz in der Nationalversammlung einnehmen können, die Regelung der Verfassungsfragen in einem Geist der Nationalen Aussöhnung vorangehen kann, eine Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung gebildet wird und das Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Regierung, das Militär und die Angolanische Nationalpolizei eingegliedert wird, ohne daß unangemessene Vorbedingungen gestellt werden;

16. *bekundet erneut seine Besorgnis* über den Erwerb von Waffen, der im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995 steht und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergräbt;

17. *erklärt erneut*, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) voll nachzukommen, fordert alle Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen für die energische und strenge Durchführung der Bestimmungen der Ziffern 19 bis 25 der Resolution 864 (1993) zu ergreifen, und verleiht seiner tiefen Besorgnis dar-

über Ausdruck, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundung untergräbt;

18. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten zu gewährleisten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren;

19. *verurteilt* das Vorgehen der União Nacional para a Independência Total de Angola hinsichtlich der Flüge von Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen am 8., 15. und 21. September 1996 und erinnert die Parteien daran, daß sie auf allen Ebenen voll mit der Mission zusammenzuarbeiten haben;

20. *bringt sein Bedauern* über die Verluste *zum Ausdruck*, die Einheiten der Mission infolge von Landminen zu beklagen hatten, verleiht seiner ernststen Besorgnis über die Störung der Minenräumtätigkeit durch die União Nacional para a Independência Total de Angola Ausdruck, fordert beide Parteien auf, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken und betont, daß es notwendig ist, das weitere Eintreten für den Frieden durch die Vernichtung der Bestände an Landminen unter Beweis zu stellen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, im Rahmen des konsolidierten interinstitutionellen Appells der Vereinten Nationen für Angola umgehend die Finanzmittel bereitzustellen, die notwendig sind, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten zu erleichtern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, und unterstreicht, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist;

23. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, bis Ende Dezember 1996 damit zu beginnen, die Truppenstärke der Mission zu senken, gemäß Resolution 976 (1995), worin der Rat unter anderem die Erwartung geäußert hat, daß die Mission ihren Auftrag bis Februar 1997 abgeschlossen haben wird, sowie Empfehlungen hinsichtlich der Rolle vorzulegen, die den Vereinten Nationen auch künftig bei der Festigung des Friedensprozesses in Angola zukommen soll, einschließlich seiner Pläne für eine weitere Reduzierung der formierten Militäreinheiten der Mission;

24. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 20. November 1996 und bis zum 1. Dezember 1996 über die Fortschritte zu berichten, die hinsichtlich der Festigung des Friedensprozesses in Angola erzielt worden sind;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3703. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3722. Sitzung am 11. Dezember 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Brasiliens, Lesothos, Malawis, Mauritius, Mosambiks, Namibias, Portugals, Sambias, São Tomé und Príncipe, Simbabwe, Südafrikas und der Vereinigten Republik Tansania einzulassen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola (UNAVEM III) (S/1996/1000)"<sup>18</sup>.

### **Resolution 1087 (1996) vom 11. Dezember 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996<sup>21</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"<sup>9</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola daran *erinnernd*, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und die von ihnen in Libreville und Franceville (Gabun) eingegangenen Verpflichtungen ohne Verzögerung streng einzuhalten haben,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und betonend, wie wichtig es ist, daß die angolischen Parteien der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen, der Untersuchung behaupteter Verletzungen und der Bestrafung derer, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens für schuldig befunden worden sind, mehr Aufmerksamkeit widmen,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mitarbeiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, die drei Beobachterstaaten des angolischen Friedensprozesses, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Ent-

wicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die gesamte internationale Gemeinschaft unternehmen, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola fortzusetzen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996<sup>21</sup>;

2. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Friedensprozeß insgesamt nur langsam voranschreitet, vermerkt jedoch, daß einige positive Schritte zu seiner Durchführung erfolgt sind;

3. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 28. Februar 1997 zu verlängern;

4. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, den Abzug der formierten Militäreinheiten der Mission wie in den Ziffern 30 bis 32 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen im Februar 1997 wiederaufzunehmen, mit der Maßgabe, daß das Tempo des Abzugs den Fortschritten entsprechen wird, die in den Kasernierungszonen, bei der Demobilisierung und bei der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung erzielt werden, und daß die erste Abzugsphase plangemäß im Februar 1997 beginnen wird;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, noch vor Februar 1997 mit dem schrittweisen und progressiven Abzug der formierten Militäreinheiten der Mission aus den einzelnen Kasernierungszonen zu beginnen und den Abzug danach zu beschleunigen, falls die ehemaligen Kombattanten die Kasernierungszonen im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka<sup>5</sup> räumen und auch andere Faktoren einen Abzug begünstigen, ohne daß der erfolgreiche Abschluß des Friedensprozesses dadurch gefährdet wird;

6. *betont*, daß beide Parteien sofort bei der Eingliederung ausgewählter Offiziere und Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte und bei der Demobilisierung derjenigen, die in den Kasernierungszonen verbleiben, kooperieren müssen, und hebt hervor, daß die Regierung Angolas alle von ihr zugesagten benötigten Mittel bereitstellen und die Bearbeitung der Demobilisierungsbescheinigungen und andere Verwaltungsvorgänge beschleunigen muß;

7. *erinnert* die Mitgliedstaaten daran, daß die erforderlichen Finanzmittel zur Erleichterung der Demobilisierung und der sozialen Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten nunmehr über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Angola dringend bereitgestellt werden müssen;

8. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, mit der Regierung Angolas bei ihrer unmittelbaren Aufgabe der Aufstellung integrierter Einheiten der Angolanischen Streitkräfte und der Polizei zusammenzuarbeiten, womit im Geiste des Protokolls von Lusaka und unter der Aufsicht der Mission die schrittweise, geordnete und friedliche Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die zuvor durch die União Nacional para a Independência

<sup>21</sup> Ebd., Dokument S/1996/1000.

dência Total de Angola besetzten Gebiete ihren Anfang nehmen würde;

9. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, militärische Offensivinsätze zu unterlassen, die über das für die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den zuvor von der União Nacional para a Independência Total de Angola besetzten Gebieten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen;

10. *erinnert* daran, daß es notwendig ist, daß der Präsident Angolas und der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola so bald wie möglich in Angola zusammentreffen, und fordert beide Parteien auf, rasch politische Schritte in Richtung auf eine nationale Aussöhnung zu unternehmen, wozu gehört, daß die Abgeordneten und Vertreter der União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Ämter einnehmen und daß danach noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung gebildet wird;

11. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Einigung über den Sonderstatus des Führers der União Nacional para a Independência Total de Angola als Führer der größten Oppositionspartei zu erzielen, ohne dabei diese Frage an die Bildung einer Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung zu knüpfen;

12. *fordert* den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, sich zum Zweck der Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nach Luanda zu begeben und danach so viel Zeit wie möglich in Luanda zu verbringen, um das Vertrauen in die demokratischen Institutionen des Landes und in die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu stärken;

13. *begrüßt* die Fortsetzung des Programms zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Angolas und betont die Notwendigkeit der vollen und wirksamen Umsetzung des Programms, einschließlich der Entwaffnung des Zivilen Verteidigungskorps;

14. *bekundet erneut seine Besorgnis* über den Erwerb von Waffen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, während der Friedensprozeß im Gang ist;

15. *erklärt erneut*, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, fordert alle Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen für die energische und strenge Durchführung der Bestimmungen der Ziffern 19 bis 25 der Resolution 864 (1993) zu ergreifen, und verleiht

seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundung untergräbt;

16. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten und die Sicherheit und den freien Verkehr der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren;

17. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken, und betont erneut, daß das fortgesetzte Eintreten für den Frieden unter Beweis gestellt werden muß, indem die Bestände an Landminen unter der Überwachung und Verifikation der Mission vernichtet werden, und bekundet seine Unterstützung für die verschiedenen Minenräumaßnahmen der Vereinten Nationen in Angola, einschließlich der Pläne zur Stärkung der eigenen Minenräumkapazität des Landes;

18. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, alle illegalen Kontrollpunkte abzuschaffen, die den freien Personen- und Güterverkehr im ganzen Land behindern;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, und unterstreicht, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Planungen für eine Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 33 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen, fortzusetzen, welche Militär- und Polizeibeobachter, einen politischen Anteil, Menschenrechtsbeobachter sowie einen Sonderbeauftragten umfassen würde, mit dem Ziel, eine begrenzte Präsenz der Vereinten Nationen in Angola aufrechtzuerhalten, und spätestens am 10. Februar 1997 darüber Bericht zu erstatten;

21. *bekundet seine Bereitschaft*, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zu erwägen, vor Ablauf des Mandats der Mission eine Mission des Sicherheitsrats nach Angola zu entsenden;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3722. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

### *Die Situation in Kroatien*<sup>1</sup>

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 3617. Sitzung am 8. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/1051)"<sup>2</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>3</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1019 (1995) vom 9. November 1995 über Kroatien vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Dezember 1995<sup>4</sup> geprüft und hat insbesondere von der humanitären Situation und den Menschenrechtsverletzungen, die darin beschrieben werden, Kenntnis genommen.

Der Rat verurteilt entschieden die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in den ehemaligen Sektoren Nord und Süd in der Republik Kroatien, namentlich die Tötung von mehreren hundert Zivilpersonen, die systematischen und weitverbreiteten Plünderungen und Brandstiftungen und anderen Formen der Zerstörung von Vermögenswerten. Der Rat verleiht seiner tiefen Sorge darüber Ausdruck, daß die Zahl der bisher vor Gericht gestellten Täter in einem krassen Mißverhältnis zu der Zahl der gemeldeten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte steht. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, alles zu tun, um alle Täter festzunehmen und umgehend vor Gericht zu stellen.

Der Rat ist beunruhigt über die humanitäre Lage und die Sicherheitssituation der vorwiegend älteren serbischen Bevölkerung, die in den ehemaligen Sektoren der Republik Kroatien geblieben ist. Der Rat ist ernsthaft be-

sorgt über die in dem Bericht enthaltenen Informationen, denen zufolge es nach wie vor zu umfangreichen Akten der Drangsalierung und Einschüchterung, Plünderungen von Vermögenswerten und anderen Mißbräuchen kommt. Er verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien dringende Maßnahmen ergreift, um allen derartigen Handlungen sofort ein Ende zu setzen, und fordert die Regierung auf, der serbischen Bevölkerung dringend benötigte Nahrungsmittel, ärztliche Betreuung und angemessene Behausung zur Verfügung zu stellen.

Der Rat bekräftigt, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, für diese Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden. Er weist mit Bestürzung darauf hin, daß die Regierung der Republik Kroatien dem aufgrund seiner Resolution 827 (1993) geschaffenen Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bislang noch nicht die Personen in Gewahrsam übergeben hat, gegen die von dem Internationalen Gericht Anklage erhoben worden ist, und gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß einer dieser Angeklagten vor kurzem auf einen Posten in der kroatischen Armee berufen wurde. Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen voll zusammenarbeiten müssen.

Der Rat gibt seiner tiefen Besorgnis über die Situation der Flüchtlinge aus der Republik Kroatien Ausdruck, die zurückzukehren wünschen. Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß das Recht der während der militärischen Operationen geflohenen Angehörigen der serbischen Bevölkerung, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, durch das Fehlen konstruktiver Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Rückkehr schwer beeinträchtigt wird. Der Rat verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der Angehörigen der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubegeben oder zurückzukehren, und verlangt, daß die Regierung Bedingungen schafft, die der Rückkehr dieser Personen förderlich sind, und daß sie umgehend Verfahren einrichtet, um die Bearbeitung der Anträge rückkehrwilliger Personen zu erleichtern. Er fordert die Regierung der Republik Kroatien außerdem nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die Wahrnehmung des Rechts auf Rückkehr auswirken könnte.

Der Rat fordert die Republik Kroatien erneut auf, alle Fristen aufzuheben, vor deren Ablauf die Flüchtlinge

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1995 verabschiedet.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

<sup>3</sup> S/PRST/1996/2.

<sup>4</sup> *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1051.

zurückgekehrt sein müssen, um ihr Eigentum zurückfordern zu können. Er stellt fest, daß der von der Regierung der Republik Kroatien am 27. Dezember 1995 gefaßte Beschluß, die in dem einschlägigen kroatischen Gesetz gesetzte Frist vorläufig aufzuheben, ein Schritt in die richtige Richtung ist. Der Rat wird genau weiterverfolgen, ob die Republik Kroatien solche Fristen endgültig aufhebt.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß der Regierung der Republik Kroatien vom 30. Dezember 1995, die Strafverfahren gegen 455 unter dem Verdacht der bewaffneten Rebellion in Haft genommene örtliche Serben einzustellen und diese freizulassen. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den in dem Gebiet verbliebenen Serben, die festgenommen und der Begehung von Kriegsverbrechen oder der bewaffneten Rebellion beschuldigt worden sind, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

Der Rat stellt fest, daß sichergestellt werden muß, daß die Rechte der Angehörigen der serbischen Minderheit im Rahmen der Gesetze und der Verfassung der Republik Kroatien ausreichend geschützt sind. Er fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ihren in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Beschluß über die Aussetzung mehrerer Artikel des Verfassungsgesetzes über die Menschenrechte und Freiheiten und die Rechte der nationalen und ethnischen Gemeinschaften in der Republik Kroatien rückgängig zu machen. Der Rat betont, daß die strikte Achtung der Rechte der Angehörigen der serbischen Minderheit auch für die Umsetzung des Grundabkommens vom 12. November 1995 über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> von großer Wichtigkeit sein wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über den Stand der Maßnahmen unterrichtet zu halten, welche die Regierung der Republik Kroatien zur Durchführung der Resolution 1019 (1995) und zur Erfüllung der in dieser Erklärung dargelegten Forderungen unternimmt, ersucht den Generalsekretär, ihm bis spätestens 15. Februar 1996 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, und gibt seiner Absicht Ausdruck, nach Bedarf tätig zu werden.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3619. Sitzung am 15. Januar 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

<sup>5</sup> Ebd., Dokument S/1995/951.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Herrn Vladislav Jovanović auf dessen Antrag einzuladen, im Verlauf der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

### **Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995 und 1025 (1995) vom 30. November 1995,

*in erneuter Bekräftigung seines Eintretens* für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

*in Bekräftigung* der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in diesen Gebieten beimißt,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien, das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde<sup>5</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>6</sup>,

*unter Betonung* der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

*in dem Wunsche*, die Parteien in ihren Bemühungen um eine friedliche Regelung ihrer Streitigkeiten zu unterstützen und so zur Herbeiführung des Friedens in der gesamten Region beizutragen,

*unter Betonung* der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, allen ihren gegenüber den Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien nachzukommen,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

<sup>6</sup> Ebd., Dokumente S/1995/1028 und Add.1.

1. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten für die in dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> genannte Region einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen einzurichten, der über sowohl militärische als auch zivile Anteile verfügen und den Namen "Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" tragen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Parteien und mit dem Sicherheitsrat einen Übergangsadministrator zu ernennen, der die Gesamtautorität über die zivilen und militärischen Anteile der Übergangsverwaltung innehaben und die der Übergangsverwaltung in dem Grundabkommen übertragenen Befugnisse ausüben wird;

3. *beschließt*, daß die Entmilitarisierung der Region, wie in dem Grundabkommen vorgesehen, binnen dreißig Tagen ab dem Tag abgeschlossen sein soll, an dem der Generalsekretär dem Rat auf der Grundlage der Bewertung des Übergangsadministrators mitteilt, daß der militärische Anteil der Übergangsverwaltung disloziert worden ist und bereitsteht, seine Mission durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat monatlich über die Tätigkeit der Übergangsverwaltung und die Durchführung des Grundabkommens durch die Parteien Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht binnen einer Woche nach dem vorgesehenen Abschluß der Entmilitarisierung nach Ziffer 3 vorzulegen ist;

5. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, von allen einseitigen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Übergabe von der unter der Bezeichnung UNCRO bekannten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien auf die Übergangsverwaltung oder die Durchführung des Grundabkommens behindern könnten, und ermutigt sie, auch weiterhin vertrauensbildende Maßnahmen zur Förderung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens zu ergreifen;

6. *beschließt*, daß er spätestens vierzehn Tage nach dem vorgesehenen Abschluß der Entmilitarisierung nach Ziffer 3 überprüfen wird, ob die Parteien den Willen gezeigt haben, das Grundabkommen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Handlungen der Parteien und der dem Rat vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen;

7. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Grundabkommen streng zu befolgen und mit der Übergangsverwaltung voll zu kooperieren;

8. *beschließt*, das Mandat der Übergangsverwaltung erneut zu prüfen, falls er zu irgendeinem Zeitpunkt vom Generalsekretär einen Bericht erhält, wonach die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht eingehalten haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. Dezember 1996 über die Übergangsverwaltung und die Durchführung des Grundabkommens Bericht zu erstatten,

und bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, die Situation im Lichte dieses Berichts zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *beschließt*, daß der militärische Anteil der Übergangsverwaltung aus einer Truppe mit einer anfänglichen Personalstärke von bis zu 5.000 Soldaten bestehen und den folgenden Auftrag haben wird:

a) Überwachung und Erleichterung der von den Parteien des Grundabkommens durchgeführten Entmilitarisierung gemäß dem Plan und den Verfahren, die von der Übergangsverwaltung festgelegt werden;

b) Überwachung der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Zusammenarbeit mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, wie im Grundabkommen vorgesehen;

c) durch ihre Präsenz Leistung eines Beitrags zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region;

d) sonstige Unterstützung bei der Durchführung des Grundabkommens;

11. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit den in den Ziffern 12 bis 17 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>6</sup> genannten Zielen und Aufgaben der zivile Anteil der Übergangsverwaltung den folgenden Auftrag hat:

a) so bald wie möglich, wie in Ziffer 16 a) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen, Aufstellung einer vorläufigen Polizei, Festlegung ihres Aufbaus und Personalstands, Erstellung eines Ausbildungsprogramms und Überwachung seiner Durchführung sowie Überwachung der Behandlung von Straffälligen und des Strafvollzugssystems;

b) Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der zivilen Verwaltung, wie in Ziffer 16 b) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;

c) Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Funktionieren der öffentlichen Dienste, wie in Ziffer 16 c) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;

d) Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge, wie in Ziffer 16 e) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;

e) Organisation von Wahlen, Hilfestellung bei ihrer Abwicklung und Bestätigung der Ergebnisse, wie in Ziffer 16 g) des Berichts des Generalsekretärs und in Ziffer 12 des Grundabkommens vorgesehen;

f) Durchführung der anderen im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Tätigkeiten, einschließlich Hilfestellung bei der Koordinierung der Pläne für die Entwicklung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Region, sowie der in Ziffer 12 beschriebenen Tätigkeiten;

12. *beschließt ferner*, daß die Übergangsverwaltung außerdem die Einhaltung der von den Parteien eingegange-

nen Verpflichtung, wie in dem Grundabkommen näher ausgeführt, überwachen wird, höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und daß sie eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft fördern, die Minenräumung des Geländes innerhalb der Region überwachen und erleichtern und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben wird;

13. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Übergangsverwaltung und das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Zagreb in die Definition der "Friedenstruppen und -einsätze der Vereinten Nationen in Kroatien" in dem derzeitigen Abkommen mit den Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Truppen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, dringend und spätestens bis zu dem in Ziffer 3 genannten Zeitpunkt zu bestätigen, ob dies geschehen ist;

14. *beschließt*, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, auf Ersuchen der Übergangsverwaltung und auf der Grundlage von den Vereinten Nationen mitgeteilten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Luftnahunterstützung, zur Verteidigung der Übergangsverwaltung und gegebenenfalls zur Unterstützung des Abzugs der Übergangsverwaltung ergreifen können;

15. *ersucht* die Übergangsverwaltung und die vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigte multinationale Friedensumsetzungstruppe, gegebenenfalls sowohl miteinander als auch mit dem Hohen Beauftragten zu kooperieren;

16. *fordert* die Parteien des Grundabkommens *auf*, mit allen Organen und Organisationen, die bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundabkommens im Einklang mit dem Mandat der Übergangsverwaltung behilflich sind, zu kooperieren;

17. *ersucht* alle in der Region tätigen internationalen Organisationen und Organe, in enger Abstimmung mit der Übergangsverwaltung vorzugehen;

18. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, bei den Bemühungen zur Förderung der Entwicklung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus der Region zu kooperieren und Unterstützung zu leisten;

19. *unterstreicht*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Grundabkommen durch die Parteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

20. *bekräftigt*, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen Organen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und dem Statut

des Internationalen Gerichts voll zu kooperieren haben und gemäß Artikel 29 des Statuts den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen haben;

21. *betont*, daß die Übergangsverwaltung mit dem Internationalen Gericht bei der Wahrnehmung seines Auftrags kooperieren wird, einschließlich im Hinblick auf den Schutz der vom Ankläger benannten Orte und der Personen, die für das Internationale Gericht Ermittlungen durchführen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen Bericht über die Möglichkeit zur Prüfung vorzulegen, daß das Gastland einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Einsatzes leistet;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3619. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Resolution 1038 (1996) vom 15. Januar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995 und 1025 (1995) vom 30. November 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>6</sup>,

*in erneuter Bekräftigung seines Eintretens* für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

*im Hinblick* auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung<sup>7</sup>, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien eine Regelung vereinbaren, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

*unter Betonung* der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

<sup>7</sup> Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24476, Anlage.

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>6</sup> während eines dreimonatigen Zeitraums weiter zu überwachen, wobei dieser Zeitraum um weitere drei Monate verlängert wird, wenn der Generalsekretär einen Bericht vorlegt, wonach eine solche Verlängerung auch weiterhin zum Abbau der Spannungen in dem Gebiet beitragen würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. März 1996 zur umgehenden Behandlung einen Bericht vorzulegen über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und über die Fortschritte, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Weg zu einer Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt würden, sowie über die Möglichkeit der Verlängerung des bestehenden Mandats oder der Übernahme der Aufgabe, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka zu überwachen, durch eine andere internationale Organisation;

3. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe, deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3619. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 17. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>8</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Januar 1996 betreffend die Ernennung von Jacques Paul Klein zum Übergangsadministrator<sup>9</sup>, der die Gesamtaufsicht über die zivilen und militärischen Anteile der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien haben und die der Übergangsverwaltung im Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> übertragenen Vollmachten ausüben wird, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

Auf seiner 3626. Sitzung am 31. Januar 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

<sup>8</sup> S/1996/39.

<sup>9</sup> S/1996/38.

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Januar 1996 (S/1996/66 und Add.1)<sup>10</sup>.

### **Resolution 1043 (1996) vom 31. Januar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, mit der er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien eingerichtet hat,

*nach Behandlung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 26. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>11</sup>,

1. *beschließt*, als Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1037 (1996) die Dislozierung von 100 Militärbeobachtern für einen Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3626. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 13. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>12</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Februar 1996 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jozef Schoups (Belgien) mit Wirkung vom 1. März 1996 zum Kommandeur der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, Baranja und Westsirmien zu ernennen<sup>13</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

Am 15. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>14</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 6. Februar 1996 betreffend Ihre Absicht, die Missionen der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien umzustrukturieren

<sup>10</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996.*

<sup>11</sup> Ebd., Dokumente S/1996/66 und Add.1.

<sup>12</sup> S/1996/102.

<sup>13</sup> S/1996/101.

<sup>14</sup> S/1996/113.

ren<sup>15</sup>, von den Mitgliedern des Sicherheitsrats erörtert worden ist. Sie haben von Ihrem Bericht mit Dank Kenntnis genommen."

Auf seiner 3633. Sitzung am 23. Februar 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Weiterer Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien gemäß der Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats (S/1996/109)"<sup>10</sup>.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>16</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1019 (1995) über Kroatien vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996<sup>17</sup> geprüft.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Januar 1996<sup>3</sup>. Der Rat erkennt an, daß die Anzahl der Menschenrechtsverletzungen stark zurückgegangen ist. Er gibt jedoch seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß vereinzelt über Tötungen und sonstige Menschenrechtsverletzungen berichtet wird. Der Rat erkennt außerdem an, daß die kroatische Regierung beträchtliche Fortschritte bei der Linderung der humanitären Notsituation der vorwiegend älteren serbischen Bevölkerung erzielt hat, die in den ehemaligen Sektoren der Republik Kroatien verblieben ist. Der Rat geht davon aus, daß die kroatische Regierung die Sicherheit und das Wohl dieser Bevölkerung gewährleisten und die Gewährung grundlegender humanitärer Hilfe sicherstellen wird, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen, einer Altersversorgung und Eigentum. Der Rat geht außerdem davon aus, daß die kroatische Regierung die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die verdächtigt werden, Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte gegen die örtliche serbische Minderheit begangen zu haben, energisch vorantreiben wird.

Der Rat fordert die kroatische Regierung auf, ernsthaft zu erwägen, ortsansässigen Serben, die sich aufgrund ihrer angeblichen Teilnahme an dem Konflikt nach wie vor in Haft befinden, Amnestie zu gewähren.

Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten voll mit dem gemäß seiner Resolution 827 (1993) geschaffenen Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen

Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen Organen zusammenarbeiten müssen. Er stellt fest, daß demnächst kroatische Rechtsvorschriften erlassen werden sollen, die eine volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht vorsehen. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das Internationale Gericht uneingeschränkt und unverzüglich wahrzunehmen.

Der Rat ist weiterhin zutiefst besorgt über die Situation der Flüchtlinge aus der Republik Kroatien, die zurückzukehren wünschen. Er verurteilt die Tatsache, daß bislang in dieser Hinsicht noch keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Er fordert die kroatische Regierung auf, sicherzustellen, daß alle Anträge von Flüchtlingen rasch bearbeitet werden. Er betont, daß die Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Angehörigen der örtlichen serbischen Bevölkerung, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit und Würde an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubegeben oder zurückzukehren und ihr Eigentum zurückzufordern, nicht von einem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien abhängig gemacht werden kann. Der Rat verlangt, daß die kroatische Regierung sofort Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß die Betroffenen diese Rechte voll wahrnehmen können. Der Rat fordert die kroatische Regierung außerdem auf, ihren früheren Beschluß, verschiedene, die Rechte von nationalen Minderheiten betreffende Artikel des Verfassungsgesetzes auszusetzen, rückgängig zu machen und mit der Schaffung eines vorläufigen Gerichts für Menschenrechtsfragen fortzufahren. Er erinnert die kroatische Regierung erneut daran, daß die Förderung einer strikten Achtung der Rechte der Angehörigen der serbischen Minderheit für die erfolgreiche Umsetzung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> von Bedeutung ist.

Der Rat begrüßt und unterstützt es, daß die kroatische Regierung der Schaffung einer langfristigen Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Republik Kroatien zugestimmt hat. Der Rat würdigt die wertvolle Arbeit, die von der unter der Bezeichnung UNCRO bekannten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich im letzten Jahr geleistet wurde.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm unter anderem unter Rückgriff auf Informationen sonstiger zuständiger Organe der Vereinten Nationen, so auch des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, in jedem Fall bis spätestens zum 20. Juni 1996 über den

<sup>15</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/83.

<sup>16</sup> S/PRST/1996/8.

<sup>17</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/109.

Stand der Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Regierung der Republik Kroatien im Lichte dieser Erklärung ergriffen hat.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 28. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>18</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Februar 1996 betreffend die Ernennung von Oberst Göran Gunnarsson (Schweden) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka<sup>19</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 14. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>20</sup>:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht gemäß Ratsresolution 1038 (1996) vom 12. März 1996<sup>21</sup> geprüft.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka im Einklang mit Ziffer 1 der Resolution 1038 (1996) bestehen bleibt, da Sie der Auffassung sind, daß die weitere Präsenz der Mission zu einer Verminderung der Spannungen dort beitragen wird.

Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, rechtzeitig vor dem Auslaufen des derzeitigen Mandats einen weiteren Bericht über die in Ziffer 2 der Resolution 1038 (1996) genannten Fragen vorzulegen."

Auf seiner 3666. Sitzung am 22. Mai 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Mai 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/363)<sup>22</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>23</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Mai 1996 an den Ratspräsidenten<sup>24</sup> geprüft, worin er den Rat davon in Kenntnis setzt, daß nach Einschätzung des Übergangsadministrators der militärische Anteil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien disloziert und bereit ist, seinen Auftrag der Entmilitarisierung der Region zu erfüllen. Mit der Wahrnehmung dieses Entmilitarisierungsauftrags wurde am 21. Mai 1996 begonnen.

Der Rat fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus dem am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> streng einzuhalten und voll mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten. Er betont, daß sie alle einseitigen Maßnahmen zu unterlassen haben, welche die Umsetzung des Grundabkommens, namentlich auch den Prozeß der Entmilitarisierung, behindern könnten.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die erfolgreiche Umsetzung des Grundabkommens von ihnen die höchste Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten verlangt. Er fordert die Parteien auf, mit der Übergangserwaltung auch weiterhin bei der Ergreifung von vertrauensbildenden Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zu fördern.

Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, allen Personen Amnestie zu gewähren, die entweder freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Er stellt fest, daß das in der Republik Kroatien kürzlich erlassene Amnestiegesetz ein Schritt in diese Richtung ist. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, dieses Gesetz möglichst bald zu einer umfassenden Amnestie auszuweiten, und unterstreicht, welche Bedeutung einer solchen Maßnahme für die Bewahrung des Vertrauens der Öffentlichkeit und der Stabilität während des Entmilitarisierungs- und Demobilisierungsprozesses zukäme.

Der Rat unterstreicht, wie entscheidend es ist, der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Kriegsfolgenbeseitigung in der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dazu beizutragen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten."

<sup>18</sup> S/1996/143.

<sup>19</sup> S/1996/142.

<sup>20</sup> S/1996/191.

<sup>21</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/180.

<sup>22</sup> Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*.

<sup>23</sup> S/PRST/1996/26.

<sup>24</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/363.

Auf seiner 3677. Sitzung am 3. Juli 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vorgelegter weiterer Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien (S/1996/456)<sup>25</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>25</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1019 (1995) über Kroatien vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni 1996<sup>26</sup> geprüft.

Der Rat ist zutiefst besorgt über das Versäumnis der kroatischen Regierung, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung zu schützen und ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt darüber, daß die kroatische Regierung es unterlassen hat, Bedingungen zu fördern, einschließlich zriedenstellender Verfahren, welche die Rückkehr aller kroatischen Serben, die zurückzukehren wünschen, erleichtern. Der Rat mißbilligt dieses Untätigbleiben entschieden.

Der Rat stellt fest, daß die kroatische Regierung begonnen hat, mit den internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, und daß sie verschiedene Initiativen zum Schutz der Minderheitenrechte geprüft hat. Der Rat unterstreicht nichtsdestoweniger, daß die kroatische Regierung entschlossene und nachhaltige Bemühungen unternehmen muß, um die Achtung und den Schutz der Rechte der kroatischen Serben zu gewährleisten und für die Sicherung dieser Rechte im rechtlichen und verfassungsmäßigen Rahmen der Republik Kroatien Sorge zu tragen, namentlich auch durch die Wiederinkraftsetzung der einschlägigen Artikel ihres Verfassungsgesetzes. Der Rat erinnert die kroatische Regierung daran, daß ihre Verpflichtung, die Achtung und den Schutz dieser Rechte zu fördern, nicht von anderen Faktoren abhängig gemacht werden kann, wie etwa von politischen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien.

Der Rat erwartet von der kroatischen Regierung, daß sie sofort Schritte unternimmt, um den in seiner Resolution 1019 (1995) und in den Erklärungen seines Präsidenten vom 8. Januar<sup>3</sup>, 23. Februar<sup>16</sup> und 22. Mai 1996<sup>23</sup> enthaltenen Forderungen nachzukommen.

Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten mit dem gemäß seiner Resolution 827 (1993) geschaffenen Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen Organen voll zusammenarbeiten müssen. Er nimmt von der bisherigen Zusammenarbeit der kroatischen Regierung mit dem Internationalen Gericht Kenntnis und erinnert die kroatische Regierung an ihre Verpflichtung, Haftbefehle für jede in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Person, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, zu vollziehen. Der Rat fordert die kroatische Regierung auf, unter gebührender Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas, ihren Einfluß bei der bosnisch-kroatischen Führung geltend zu machen, um ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht sicherzustellen.

Der Rat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die von der kroatischen Regierung im Lichte dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten und ihm in jedem Fall bis spätestens 1. September 1996 Bericht zu erstatten."

Auf seiner 3678. Sitzung am 3. Juli 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1043 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/472 und Add.1)<sup>22</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>27</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1037 (1996) den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>28</sup> geprüft.

Der Rat vermerkt, daß die Umsetzung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> nach dem in dem Abkommen festgelegten Zeitplan voranschreitet. Insbesondere stellt er mit Genugtuung fest, daß die Entmilitarisierung reibungslos vorstatten ging und am 20. Juni 1996 abgeschlossen wurde. Er bringt seine Befriedigung über die von beiden Parteien

<sup>25</sup> S/PRST/1996/29.

<sup>26</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/456.

<sup>27</sup> S/PRST/1996/30.

<sup>28</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokumente S/1996/472 und Add.1.

in dieser Hinsicht gezeigte Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck. Er fordert beide Seiten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Spannungen erhöhen könnten, und mit der Übergangsverwaltung in allen Aspekten des Grundabkommens weiter eng zusammenzuarbeiten, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu erhalten. Er erklärt sich bereit, die Verlängerung des Mandats der Militärbeobachter der Vereinten Nationen in der Übergangsverwaltung, wie in dem Bericht empfohlen, wohlwollend zu prüfen.

Der Rat bekundet seine Befriedigung über die von der Übergangsverwaltung insbesondere durch ihre gemeinsamen operativen Umsetzungsausschüsse bereits geleistete Arbeit zur Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen für alle Bewohner der Region. Der Rat begrüßt die derzeit unternommenen Bemühungen, die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten in der Region einzuleiten. Er stellt fest, daß es ebenso wichtig ist, den Menschen, die aus ihren Heimstätten in Westslawonien und anderen Teilen Kroatiens, insbesondere in der Krajina, geflohen sind, die Rückkehr an ihre ursprünglichen Heimstätten zu gestatten. Der Rat ruft beide Parteien auf, mit der Übergangsverwaltung in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Mai 1996<sup>23</sup>. Der Rat bedauert, daß die Regierung der Republik Kroatien bisher noch keine Schritte zur Verabschiedung eines umfassenden Amnestiegesetzes betreffend diejenigen Personen unternommen hat, die entweder freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Der Rat fordert nachdrücklich, daß diese Maßnahme so bald wie möglich ergriffen wird, und ruft die kroatische Regierung auf, mit der Übergangsverwaltung zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die sich verschlechternde Wirtschaftslage in der Region, insbesondere seit der im April erfolgten Schließung der Ölfelder von Djeletovci, der bedeutendsten wirtschaftlichen Ressource der Region, sowie über das dadurch bedingte Ausbleiben von Einkünften für die örtliche Verwaltung zur Zahlung von Gehältern und zur Deckung sonstiger laufender Kosten der Region. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, mit der Übergangsverwaltung eng zusammenzuarbeiten, um Mittel für die örtliche Verwaltung und die öffentlichen Dienstleistungen zu finden und bereitzustellen. Er betont außerdem die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Stabilisierung der Region.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen der Übergangsverwaltung, eine Übergangspolizei aufzustellen und auszubilden, die die Hauptverant-

wortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung tragen, dem Übergangsadministrator unterstehen und von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen überwacht werden wird. Der Rat unterstützt außerdem die Bemühungen der Übergangsverwaltung und der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen um die Erleichterung der Minenräumung zu humanitären Zwecken. Er fordert die Staaten und anderen Beteiligten auf, dringend Beiträge zur Unterstützung dieser Tätigkeiten zu leisten.

Der Rat spricht dem Übergangsadministrator und allen Mitarbeitern der Übergangsverwaltung seine Anerkennung für die beeindruckenden Ergebnisse aus, die sie bisher erzielt haben, und bekundet ihnen gegenüber seine volle Unterstützung.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3681. Sitzung am 15. Juli 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1038 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/502 und Add.1)"<sup>22</sup>.

### **Resolution 1066 (1996) vom 15. Juli 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995 und 1038 (1996) vom 15. Januar 1996,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996<sup>29</sup>,

*in erneuter Bekräftigung seines Eintretens* für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

*im Hinblick* auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung<sup>7</sup>, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien eine Regelung vereinbaren, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

<sup>29</sup> Ebd., Dokumente S/1996/502 und Add.1.

*unter Betonung* der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>6</sup> bis zum 15. Januar 1997 weiter zu überwachen;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Verhandlungen im Hinblick auf die völlige Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen fortzusetzen, die für die Schaffung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;

4. *ermutigt* die Parteien, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau der Spannungen anzunehmen, auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996<sup>29</sup> Bezug genommen wird;

5. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe, deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, auch künftig voll miteinander zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3681. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3686. Sitzung am 30. Juli 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1043 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/472 und Add.1)"<sup>22</sup>.

### **Resolution 1069 (1996) vom 30. Juli 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, mit der er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien eingerichtet hat, sowie seine Resolution 1043 (1996) vom 31. Januar 1996, mit der er die Dislozierung von Militärbeobachtern als Teil der Übergangsverwaltung genehmigt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996<sup>28</sup>,

1. *beschließt*, als Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und im Einklang mit der Resolution 1037 (1996) die Dislozierung von einhundert Militärbeobachtern für einen zusätzlichen, am 15. Januar 1997 endenden Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3686. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3688. Sitzung am 15. August 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1996/622)<sup>30</sup>

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/632)<sup>30</sup>.

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1996/648)<sup>30</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>31</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 1996 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>32</sup> und das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 betreffend die Finanzie-

<sup>30</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

<sup>31</sup> S/PRST/1996/35.

<sup>32</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/622.

rung der bestehenden örtlichen Verwaltungsstrukturen im Einsatzgebiet der Übergangsverwaltung<sup>33</sup> behandelt.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, welche die Übergangsverwaltung bei der Durchführung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> sowie dabei erzielt hat, die volle und friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien in die Republik Kroatien zu fördern. Er betont, daß die Wiederherstellung und Erhaltung des heterogenen ethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig sind. Er erinnert beide Parteien an ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung. Er unterstreicht, wie wichtig der wirtschaftliche Wiederaufbau der Region, die Aufstellung einer Übergangspolizei und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in der Region ist, und wie wichtig es ist, daß die Regierung Kroatiens die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre ursprünglichen Heimstätten in anderen Teilen der Republik Kroatien erleichtert. Er unterstreicht ferner, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen im Einklang mit dem Grundabkommen ist, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Rat erinnert die Regierung Kroatiens daran, daß sie gehalten ist, mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten und Bedingungen zu schaffen, die der Erhaltung der Stabilität in der Region förderlich sind. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ohne weitere Verzögerung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Mai<sup>23</sup> und 3. Juli 1996<sup>27</sup> und fordert die Regierung Kroatiens abermals nachdrücklich auf, ein umfassendes Amnestiegesetz für alle Personen zu verabschieden, die freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß das Amnestiegesetz und die im Bericht des Generalsekretärs vom 5. August beschriebenen Maßnahmen, die die Regierung Kroatiens danach ergriffen hat, nicht ausgereicht haben, um Vertrauen unter der örtlichen serbischen Bevölkerung in Ostslawonien zu schaffen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß Präsident Tudjman und Präsident Milosevic am 7. August 1996 in Athen allgemeines Einverständnis darüber erzielt haben, daß eine Generalamnestie eine unerläßliche Voraussetzung für die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen ist. Er erwartet, daß diesem Einverständnis entsprechende konkrete Maßnahmen folgen werden.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Einigung, die die Regierung Kroatiens und die Übergangsverwaltung in Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen in dem von der Übergangsverwaltung verwalteten Gebiet erzielt haben<sup>34</sup>. Er stellt jedoch fest, daß diese Mittel nicht zur Deckung aller Kosten dieser Dienstleistungen ausreichen, und geht davon aus, daß die Regierung Kroatiens umgehend und vorbehaltlos weitere Mittel zur Verfügung stellen wird. Er betont, daß es wichtig ist, eine funktionierende Zivilverwaltung zu gewährleisten, damit die Stabilität in der Region aufrechterhalten und mit dazu beitragen werden kann, die Ziele des Mandats der Übergangsverwaltung zu verwirklichen. Im Hinblick auf seine Resolution 1037 (1996) erinnert der Rat die Regierung Kroatiens außerdem daran, daß sie zur Bestreitung der Kosten des Einsatzes der Übergangsverwaltung beitragen muß.

Der Rat weist darauf hin, daß im Grundabkommen ein Übergangszeitraum von zwölf Monaten vorgesehen ist, der auf Ersuchen einer der Parteien um höchstens einen weiteren Zeitraum von dieser Dauer verlängert werden kann. Er betont, für wie wichtig er es erachtet, daß die Übergangsverwaltung in der Lage ist, ihre mandatsmäßigen Aufgaben rasch und vollständig zu erfüllen, wozu auch die im Grundabkommen vorgesehene Organisation von Wahlen gehört. Diese Aufgaben bilden, wie der Generalsekretär feststellt, die Bausteine für den schwierigen Aussöhnungsprozeß. Zu diesem Zweck erklärt der Rat seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit die Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung auf der Grundlage des Grundabkommens, seiner Resolution 1037 (1996) und einer Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen.

Der Rat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seine Anerkennung aus und erklärt erneut, daß er die Bemühungen des Übergangsadministrators uneingeschränkt unterstützt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3697. Sitzung am 20. September 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vorgelegter weiterer Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien (S/1996/691)"<sup>30</sup>.

<sup>33</sup> Ebd., Dokument S/1996/632.

<sup>34</sup> Ebd., Dokument S/1996/648, Anlage.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>35</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 23. August 1996 behandelt, der gemäß Ratsresolution 1019 (1995) über Kroatien vorgelegt wurde<sup>36</sup>.

Der Rat stellt fest, daß es in der humanitären Lage und in der Menschenrechtssituation in einigen Gebieten Fortschritte gegeben hat. Der Rat bedauert jedoch, daß die Regierung Kroatiens vielen seiner vorangegangenen Aufforderungen nicht nachgekommen ist. Zahlreiche Zwischenfälle, welche die Bevölkerung in den ehemals von Serben kontrollierten Gebieten bedrohen, geben nach wie vor Anlaß zu Besorgnis und könnten die Aussichten auf eine friedliche und umfassende Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien gefährden.

Der Rat würdigt das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und erwartet, daß die darin enthaltenen Verpflichtungen umgesetzt werden.

Der Rat erkennt zwar die von der Regierung Kroatiens unternommenen Schritte zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien an, fordert die Regierung aber dennoch nachdrücklich zur Ausweitung ihres Programms auf, damit die Rückkehr aller dieser Personen ohne Vorbedingungen oder Verzögerungen beschleunigt wird. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens außerdem nachdrücklich auf, insbesondere angesichts des nahenden Winters ihre humanitären Hilfsmaßnahmen auszuweiten.

In der Erklärung seines Präsidenten vom 3. Juli 1996<sup>27</sup> hat der Rat die Notwendigkeit der Verabschiedung eines umfassenden Amnestiegesetzes in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien hervorgehoben. Nach der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 23. August 1996, in dem dieser feststellte, daß seit der Verabschiedung des Amnestiegesetzes der Regierung Kroatiens vom 17. Mai 1996 diesbezüglich keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden seien, hat die Republik Kroatien am 20. September 1996 ein neues Amnestiegesetz erlassen. Der Rat begrüßt diese Entwicklung als einen Schritt, mit dem versucht wird, der in der Erklärung seines Präsidenten vom 3. Juli 1996 zum Ausdruck gebrachten Besorgnis Rechnung zu tragen, und betont, daß ein solches Gesetz unverzüglich, fair und ausgewogen sowie unter voller Achtung der Rechte des einzelnen angewandt werden muß. Der Rat wird die Anwendung des Gesetzes genau verfolgen. Der Rat stellt

fest, daß ein umfassendes neues Amnestiegesetz und seine ausgewogene Anwendung darüber hinaus entscheidende Bestandteile der Vorbereitung von Wahlen in Ostslawonien sowie bedeutsame Faktoren bei der erfolgreichen Erfüllung des Mandats der Übergangsverwaltung sind.

Trotz einiger positiver Entwicklungen ist der Rat sehr darüber besorgt, daß die Einwohner der Krajina und Westslawoniens auch weiterhin unter unzureichender Sicherheit leiden, namentlich der jederzeit drohenden Gefahr von Diebstählen oder tätlichen Angriffen. Der Rat stellt außerdem besorgt fest, daß Personen angegriffen und bedroht werden, die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligt oder mit der Überwachung der Menschenrechtssituation in dem Gebiet beauftragt sind. Insbesondere mißbilligt er, daß sich Berichten zufolge uniformierte kroatische Militärangehörige und Polizisten an Akten der Plünderung und Drangsalierung beteiligt haben.

Der Rat fordert die kroatischen Behörden nachdrücklich auf, sofort tätig zu werden, um eine Verbesserung der Sicherheitslage in diesen Gebieten herbeizuführen. Er fordert die verantwortlichen kroatischen Amtsträger auf, dafür zu sorgen, daß Angehörige des Militärs und der Polizei kriminelles und sonstiges unannehmbares Verhalten unterlassen, und ihre Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte aller in Kroatien befindlichen Personen, einschließlich der serbischen Bevölkerung, zu verstärken.

Der Rat begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zu den konkreten Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um im Rahmen des Friedensprozesses mit dem Ziel einer umfassenden politischen Regelung in der Region eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Republik Kroatien herbeizuführen, unter anderem auf der Grundlage des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup>. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Regierung Kroatiens auf, ihre Untersuchung der 1995 gegen die serbische Bevölkerung begangenen Verbrechen auszuweiten. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens erneut auf, ihren Beschluß vom September 1995 zur Aussetzung verschiedener die Rechte von nationalen Minderheiten, hauptsächlich Serben, betreffender Verfassungsbestimmungen rückgängig zu machen.

Der Rat erinnert die Regierung Kroatiens an ihre Verpflichtung, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zusammenzuarbeiten und insbesondere die von dem Internationalen Gericht erlassenen Haftbefehle gegen Personen, die der kroatischen Gerichtsbarkeit unterstehen, zu vollziehen, namentlich auch Haftbefehle gegen prominente Beschuldigte, von denen bekannt ist oder ange-

<sup>35</sup> S/PRST/1996/39.

<sup>36</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/691.

nommen wird, daß sie sich in kroatisch kontrollierten Gebieten aufhalten, und alle angeklagten Personen an das Gericht zu überstellen. In diesem Zusammenhang mißbilligt der Rat, daß die Republik Kroatien die von dem Internationalen Gericht erlassenen Haftbefehle gegen von ihm angeklagte Einzelpersonen bisher noch nicht vollzogen hat, insbesondere die Haftbefehle gegen die in dem Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 16. September 1996 an den Ratspräsidenten<sup>37</sup> genannten bosnischen Kroaten, und fordert den unverzüglichen Vollzug dieser Haftbefehle.

Der Rat erinnert daran, daß eine Einzelperson erst dann und nur dann im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht festgenommen beziehungsweise in Haft gehalten werden soll, wenn das Internationale Gericht den Fall geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Haftbefehl, die Verfügung oder die Anklageschrift internationalen Rechtsnormen genügt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch künftig über die Situation zu berichten und spätestens am 10. Dezember 1996 einen neuen Bericht vorzulegen."

Auf seiner 3712. Sitzung am 15. November 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1996/883)"<sup>38</sup>.

### **Resolution 1079 (1996) vom 15. November 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, und insbesondere auf seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, 1043 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1069 (1996) vom 30. Juli 1996,

*in erneuter Bekräftigung seines Eintretens* für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

*mit Genugtuung* über die Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien in ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Gebiete unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern,

*unter Hinweis* darauf, daß der Sicherheitsrat in dem am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> ersucht wird, zur Verwaltung der Region während des Übergangszeitraums eine Übergangsverwaltung einzurichten,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht,

*feststellend*, daß die örtliche serbische Gemeinschaft darum gebeten hat, den Übergangszeitraum um zwölf Monate zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996<sup>39</sup> angegeben,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1996<sup>40</sup> und insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Mandat der Übergangsverwaltung um sechs Monate bis zum 15. Juli 1997 verlängert werden solle, wonach eine rasche Verlängerung eine Zeit der Spannungen und politischer Unruhen verhindern würde und der Rat zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren sechsmonatigen Präsenz der Vereinten Nationen prüfen solle,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der Übergangsverwaltung voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die in dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgeführt sind, zu erfüllen;

2. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft *auf*, mit der Übergangs-

<sup>39</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/705.

<sup>40</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/883.

<sup>37</sup> Ebd., Dokument S/1996/763.

<sup>38</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*.

verwaltung zusammenzuarbeiten, indem sie die erforderlichen Voraussetzungen schaffen und die sonstigen Schritte unternehmen, damit in der Region im Einklang mit dem Grundabkommen Kommunalwahlen abgehalten werden können, für deren Organisation die Übergangsverwaltung verantwortlich ist;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der vollen Einhaltung der in dem Grundabkommen genannten Verpflichtungen der Parteien, nämlich den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Achtung der Rechte aller nationalen ethnischen Gruppen sicherzustellen;

4. *fordert* die Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft ferner *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu vermeiden, die zu Flüchtlingsbewegungen führen könnten, und bekräftigt im Zusammenhang mit dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, das Recht aller Personen, die aus der Republik Kroatien stammen, an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren;

5. *unterstreicht* die Verantwortung sowohl der Republik Kroatien als auch der örtlichen serbischen Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und im Einklang mit ihrem Mandat die Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Übergangspolizei zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Ereignisse voll unterrichtet zu halten und ihm bis zum 15. Februar 1997 und danach nochmals bis zum 1. Juli 1997 über die Situation in der Region Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Präsenz der Vereinten Nationen in der Region bis zum Ende des verlängerten Übergangszeitraums, wie im Grundabkommen vorgesehen, aufrechtzuerhalten und

a) beschließt, das Mandat der Übergangsverwaltung bis zum 15. Juli 1997 zu verlängern;

b) ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen und spätestens anlässlich seines Berichts vom 1. Juli 1997 im Hinblick auf ein sofortiges Tätigwerden des Rates Empfehlungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens, was die weitere Präsenz der Vereinten Nationen, möglicherweise in Gestalt einer neugegliederten Übergangsverwaltung, während des am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraums im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens betrifft;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3712. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschlüsse

Am 19. November 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>41</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. November 1996 betreffend die Ernennung von Oberst Harold Mwakio Tangai (Kenia) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka<sup>42</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht wurde. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß."

Auf seiner 3727. Sitzung am 20. Dezember 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vorgelegter weiterer Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien (S/1996/1011 und Korr.1)"<sup>38</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>43</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Dezember 1996 behandelt, der gemäß Ratsresolution 1019 (1995) über Kroatien vorgelegt wurde<sup>44</sup>.

Der Rat erkennt an, daß im Hinblick auf die humanitäre Situation beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen sind, insbesondere, was die Maßnahmen betrifft, die die Regierung Kroatiens getroffen hat, um den dringendsten humanitären Bedürfnissen der kroatisch-serbischen Bevölkerung zu entsprechen.

Obwohl sich die Sicherheitslage leicht gebessert hat, verleiht der Sicherheitsrat dennoch seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß es weiter zu Drangsalierungen, Plünderungen und zu Angriffen auf kroatische Serben kommt, und insbesondere darüber, daß uniformierte Mitglieder der kroatischen Armee und Polizei an mehreren dieser Vorfälle beteiligt waren. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Sicherheitslage zu intensivieren und dafür Sorge zu tragen, daß die örtliche serbische Bevölkerung in ausreichender Sicherheit leben kann, insbesondere durch den

<sup>41</sup> S/1996/958.

<sup>42</sup> S/1996/957.

<sup>43</sup> S/PRST/1996/48.

<sup>44</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1011.

umgehenden Wiederaufbau eines funktionierenden Gerichtssystems in den ehemaligen Sektoren Nord und Süd.

Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, daß trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der kroatisch-serbischen Flüchtlinge erzielt worden sind, und fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der aus Kroatien stammenden Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz Kroatien zu erleichtern. Er mißbilligt es, daß die Regierung Kroatiens die Eigentumsrechte dieser Flüchtlinge auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und mißbilligt es insbesondere, daß viele Serben, die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der kroatisch-serbischen Bevölkerung bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge das neue Amnestiegesetz nicht fair und ausgewogen angewandt wird. Er unterstreicht, daß die ausgewogene Anwendung dieses Gesetzes für die Vertrau-

ensbildung und die Förderung der Aussöhnung in Kroatien sowie für die friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien unerlässlich ist.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der von der Regierung Kroatiens gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens für den Schutz nationaler Minderheiten, und geht davon aus, daß die Regierung Kroatiens diese Verpflichtungen in vollem Umfang und unverzüglich erfüllen wird.

Der Rat fordert die Regierung Kroatiens erneut auf, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten und gegen alle Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, insbesondere soweit diese während der Militäroperationen im Jahr 1995 begangen wurden, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch künftig über die Situation zu berichten und spätestens am 10. März 1997 einen neuen Bericht vorzulegen."